

Ländliches Gesinde in Preußen

Gesinderecht und Gesindestatistik 1810 bis 1861

I. ZUR SOZIALGESCHICHTE DER LÄNDLICHEN UNTERSCHICHTEN

»Indem ich von der Rohigkeit des Gesindes rede, so ist es, ohne Erinnern, gewiß, daß ich den größten Teil dieser Art Leute betrachte. Denn einer oder der andere vernünftige, gesittete und ehrliebende Bediente hebt dieses allgemeine Übel bei weitem nicht auf. Ebenso ist es auch begreiflich, daß ich hier durch das rohe Wesen des Gesindes nichts anderes als dessen Mangel an Erkenntnis und Ausübung der Pflichten und guten Sitten verstehe. Derjenige heißt überhaupt roh in einer Sache, welcher davon gar keine Erkenntnis hat. Redet man nun von der Rohigkeit des Gesindes, so setzt man dadurch ihre schlechte und gänzlich mangelhafte Erkenntnis von den nötigsten und bekanntesten Pflichten voraus, weil sich die Begriffe desselben ohnedies nicht weiter als auf die gemeinsten Handlungen in der menschlichen Gesellschaft erstrecken dürfen.«

Klagen wie diese¹ über die Unzuverlässigkeit, Faulheit, Verlogenheit und den diebischen Eigennutz vor allem des häuslichen, aber auch des ländlichen Gesindes begleiten die umfangreiche, weit zurückreichende Gattung der hausväterlichen Gesindeliteratur als ein gleichermaßen Motive und Wirkungsabsichten dieses Schrifttums umschreibender Topos. Meist ist es die Empörung der Stände über »Mutwillen, Frevel, Halsstarrigkeit, Ungehorsam und Bosheit des Gesindes, wie auch der Hirten und Schäfer²«, die den Landesherrn immer wieder zum Erlaß neuer Gesindeordnungen und — mit der Zeit zunehmender — Einschränkungen von Freiheit und Freizügigkeit des Gesindes veranlaßt; »Klagen und Spott über des Gesindes Tücke³« erscheinen in den Lehrgedichten und der unterhaltenden Literatur seit der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts, und um die Wende zum 19. Jahrhundert ist man mancherorts von den »Rohheiten, Untugenden, Unbilligkeiten und vielen anderen moralisch empörenden Dingen« unter dem Gesinde so überzeugt, daß angesichts der Alternative, den landwirtschaftlichen Betrieb mit Gesindepersonen oder dienstpflchtigen Vollbauern und Lassiten wahrzunehmen, letzteren der Vorzug gegeben wird⁴. In den älteren Lexika wird das Gesinde seinem Diminutiv »Gesindel« nahegestellt, werden Belege über die verächtliche Bedeutung

1 *Johann Georg Krünitz*, Das Gesindewesen nach Grundsätzen der Ökonomie und der Polizeywissenschaft abgehandelt, Berlin 1779, S. 26.

2 Vorstellungen der Stände der Mittel-, Ucker- und Neumark zum Landtag 1620, zit. nach *Ernst Lennhoff*, Das ländliche Gesindewesen in der Kurmark Brandenburg vom 16. bis 19. Jahrhundert, Breslau 1906, S. 4.

3 *Otto Könnecke*, Rechtsgeschichte des Gesindes in West- und Süddeutschland, Marburg 1912, ND Frankfurt 1970, S. XXXIII.

4 *Einige Gedanken über die Hofdienste*, in: *Annalen des Ackerbaues*, Jg. 4, Bd. 8, 1808, S. 408—420, S. 415. Die Argumentation versteht sich vor dem Hintergrund drohender Ablösung der Hofdienste, deren Ersetzung durch Gesinde diskutiert wurde.

von »Gesinde« oder »Gesindel« in Fülle versammelt⁵ oder Empfehlungen über grundlegende Vorsichtsmaßregeln bei der Anmietung von Gesinde erteilt⁶. Noch in den 1870er Jahren heißt es, der Diebstahl sei leider im ländlichen »Arbeiterstande etwas so Selbstverständliches, die Lüge etwas so Gewöhnliches, daß man annehmen kann, die Mütter halten ihre Kinder eher zur Unehrlichkeit und zur Lüge als zur Redlichkeit und Wahrheit an⁷«.

Es liegt auf der Hand, was — die Beispiele lassen sich beliebig vermehren⁸ — von solcherart Raisonement zu halten ist: Dies war die Literatur der Herrschaften, der Mieter und Dienstherrn von Gesinde, und so verband sich allzu offenkundig mit den wirtschaftlichen Interessen das moralische Verdikt, so urteilte im ständisch festgefügtten Gesellschaftssystem der Privilegierte über den Diener, die Herrschaft über das Volk. Wenn denn die »durch die Jahrhunderte ziemlich gleichbleibenden Klagen über die dienende Bevölkerung« stets der Wahrheit entsprochen haben sollten, dann müßten Gesinde und Dienstboten »vor vielleicht tausend Jahren wahre Engel gewesen und jetzt zu wahren Teufeln geworden sein«, heißt es sarkastisch in einer Schrift des Freiherrn von der Goltz von 1873⁹. Tatsächlich verdeutlichen die umfängliche, moralisierende Gesindeliteratur vergangener Jahrhunderte, die zahllosen rechtlichen Interventionen der städtischen und ländlichen, der regionalen und zentralen Obrigkeiten in das Dienstverhältnis und nicht zuletzt der Umfang der Gesindehaltung in den städtischen Herrschaften und auf dem Lande vielmehr, welche außerordentliche Rolle der Dienstvertrag zwischen Herrschaft und Gesinde für die geregelte Hauswirtschaft und ländliche Produktion in der alteuropäischen Gesellschaft gespielt hat. Dieses Dienstverhältnis zeigte trotz ähnlicher Grundzüge so zahlreiche landschaftlich-territoriale Abweichungen und Verschiedenheiten, schuf und spiegelte eine derartige Fülle unterschiedlicher Funktionen, Gewohnheiten und Rechtsgebräuche, daß eine zusammenfassende und systematisierende Betrachtung seiner Entstehung, Entwicklung und Veränderung unter den Impulsen der Frühindustrialisierung wenn nicht unmöglich, so doch angesichts der weitgehenden Vernachlässigung des Gegenstands in der neueren Forschung vorläufig unerreichbar erscheint. Für die historische Betrachtung empfiehlt sich vielmehr einstweilen eine regionale und chronologische, auf Kernbereiche konzentrierte Beschränkung der Fragestellungen, wie dies auch in den wenigen neueren Untersuchungen¹⁰ zum Ausdruck kommt. Hierzu sollen die folgenden Ausführ-

5 »Gesind, Gesinde« sowie »Gesindel«, in: *Deutsches Wörterbuch* von Jacob und Wilhelm Grimm, Bd. IV, 1, 2, 1897, Sp. 4108—4114.

6 »Gesinde, Brödlinge, Dienst-Boten, Ehehalten«, in: *Zedlers Universal-Lexikon*, Bd. 10, 1735, Sp. 1282 ff. Vgl. im übrigen den rechtsgeschichtlich bedeutenden Artikel von B[ernhard] Emminghaus, Gesinde, Gesindezwang, in: *Allgemeine Encyclopädie der Wissenschaften und der Künste*, Bd. I, 64, Leipzig 1857, S. 236—266.

7 Theodor Frhr. v. d. Goltz (Hrsg.), *Die Verhandlungen der berliner Conferenz ländlicher Arbeitgeber*, Danzig 1872, S. 31; vgl. *ebda.*, S. 72.

8 Zahlreiche Hinweise auf die ältere Gesindeliteratur verdankt die Forschung den Studien von Rolf Engelsing; vgl. z. B.: Dienstbotenlektüre im 18. und 19. Jahrhundert, in: *ders.*, *Zur Sozialgeschichte deutscher Mittel- und Unterschichten*, Göttingen 1973, S. 180—224, S. 210 f., sowie die unten in Anm. 19 genannten Titel.

9 Th. Frhr. v. d. Goltz, *Die sociale Bedeutung des Gesindewesens. Zwei Vorträge*, Danzig 1873, S. 21; kritisch auch Lennhoff, S. 58—62 u. ö.

10 Vgl. Anm. 16, 17, sowie für Bayern, wo die Gesindehaltung stets besonders hoch war (s. Anm. 105): Axel Schnorbus, *Die ländlichen Unterschichten in der bayerischen Gesellschaft am Ausgang des 19. Jahrhunderts*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 30, 1967, S. 824—852; Walter Hartinger, *Bayerisches Dienstbotenleben auf dem Land vom 16. bis 18. Jahrhundert*, *ebda.* 38, 1975, S. 598—638; Heinz Haushofer, *Ländliche Dienstboten in Altbayern*, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 23, 1975, S. 47—51.

rungen unter Nutzung der rechtlichen und statistischen Überlieferungen sowie der älteren gesindegeschichtlichen Literatur beitragen.

Ein recht weitläufiges wissenschaftliches Schrifttum zur Gesindegeschichte hat sich zunehmend in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entfalten können, Impulse zu solcherart Studien sind von der gegen Ende des 18. Jahrhunderts aufblühenden agrarwissenschaftlichen Literatur und von den sozialkritischen Traktaten im Umfeld der Diskussionen um Pauperismus und soziale Frage, vor allem aber von der mit Studien wie jenen von Georg Friedrich Knapp über die »Bauernbefreiung¹¹« vorangetriebenen agrargeschichtlichen Literatur über die Wurzeln, den Verlauf und die Folgen der Agrarreformen zu Beginn des 19. Jahrhunderts ausgegangen. Von den zeitgenössischen Erscheinungen der sozialen Not auf dem Lande, der Landflucht und den ländlichen Herrschaftsverhältnissen fasziniert oder auch abgeschreckt, widmeten sich nach der Jahrhundertmitte zahlreiche Autoren den ländlichen Umschichtungsprozessen im Gefolge von Bauernbefreiung, Ablösung der Dienstpflichten und Gemeinheitsteilung sowie den damit verbundenen Spezialfragen wie jener nach dem Ursprung der Landarbeiter und, nicht zuletzt, der Geschichte des ländlichen Gesindes¹². Noch in jüngerer Zeit zeigt sich die seit Knapp durch Diskussionen wie jene um Guts- oder Grundherrschaft und deren Formen befruchtete agrargeschichtliche Literatur von der Vorgeschichte und den Folgen der Agrarreformen stark angezogen; das Gesinde als die im sozialen Umschichtungsprozeß der Landbevölkerung bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts vielleicht stabilste Erwerbsgruppe findet hierin jedoch oft nur noch am Rande Berücksichtigung¹³. Wiederum der sozialen Not auf dem Lande, mit gewissem Recht vor allem in den preußischen Ostprovinzen, verbunden waren die seit den 1890er Jahren wiederholten Enqueten bürgerlich-konfessioneller Sozialreformer über die Lage der ländlichen Arbeiter¹⁴, die zu den bedeutenden Leistun-

11 *Georg Friedrich Knapp*, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preußens, 2 Teile in 1 Bd., Leipzig 1887; als neueste Untersuchung s. *Hanna Schissler*, Preußische Agrargesellschaft im Wandel. Wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Transformationsprozesse von 1763 bis 1847, Göttingen 1978.

12 Zu den bedeutendsten Studien gehören: *Paul Kollmann*, Geschichte und Statistik des Gesindewesens in Deutschland, in: *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik* 10, 1868, S. 237—301; *Wilhelm Käbler*, Gesindewesen und Gesinderecht in Deutschland, Jena 1896; zum Gesinderecht bes. *Könnecke*; zur regionalen Gesindegeschichte neben *Lenhoff* bes. *Robert Wuttke*, Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst in Sachsen bis zum Jahre 1835. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie, Leipzig 1893; *Hanns Platzer*, Geschichte der ländlichen Arbeiterverhältnisse in Bayern, München 1904; *Siegfried Süskind*, Das Gesinderecht der Provinz Hessen-Nassau, Marburg 1908; s. ferner *Franz Ludwig*, Die Gesindevermittlung in Deutschland, Tübingen 1903; *Hugo Morgenstern*, Gesindewesen und Gesinderecht in Österreich, Wien 1902.

13 Vgl. etwa *Friedrich Lütge*, Die mitteldeutsche Grundherrschaft und ihre Auflösung, 2. Aufl., Stuttgart 1957, S. 216—238; weniger ausführlich *Ernst Wolfgang Buchholz*, Ländliche Bevölkerung an der Schwelle des Industriezeitalters. Der Raum Braunschweig als Beispiel, Stuttgart 1966, S. 73 f.; *Eibachiro Sakai*, Der kurhessische Bauer im 19. Jahrhundert und die Grundlastenablösung, Melsungen 1967; *Hartmut Harnisch*, Die Herrschaft Boitzenburg. Untersuchungen zur Entwicklung der sozialökonomischen Struktur ländlicher Gebiete in der Mark Brandenburg vom 14. bis zum 19. Jahrhundert, Weimar 1968, S. 225—233; *Friedrich Mager*, Geschichte des Bauerntums und der Bodenkultur im Lande Mecklenburg, Berlin [DDR] 1955, S. 387—389, 481—483; *Willi Boelcke*, Bauer und Gutsherr in der Oberlausitz. Ein Beitrag zur Wirtschafts-, Sozial- und Rechtsgeschichte der ostelbischen Gutsherrschaft, Bautzen 1957, S. 111—116, 193—195; sehr knapp jüngst *Wolfgang von Hippel* in seinem eindrucksvollen Werk: Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg, 2 Bde., Boppard a. Rh. 1977, Bd. 1, S. 73.

14 Bes. *Max Weber*, Die Verhältnisse der Landarbeiter im ostelbischen Deutschland, dargestellt auf Grund der vom Verein für Socialpolitik veranstalteten Erhebungen, Leipzig 1892; *ders.* (Hrsg.),

gen der statistisch-beschreibenden Sozialkritik in Deutschland gehören, jedoch der geschichtlichen Entwicklung je gegenwärtiger Zustände nurmehr im Prinzip, nicht im Detail gewidmet sind. Sie gehören indessen zum argumentativen Hintergrund der insbesondere durch Initiativen der Sozialdemokratie entfesselten, in Ausmaß und Wucht sowohl das unterschwellige Schuldbewußtsein der einen als auch die anhaltend reformfeindliche Ignoranz der anderen spiegelnden Debatten seit 1896 um die fortgeltenden Bestimmungen des reaktionären Gesinderechts in der Öffentlichkeit, im Reichstag und im preußischen Abgeordnetenhaus¹⁵.

Nachdem schon in den ersten Tagen der Revolution 1918 mit dem Ärgernis der Preußischen Gesindeordnung aufgeräumt worden war, mehr jedoch infolge der weiterhin abnehmenden Bedeutung abhängig in der Landwirtschaft Beschäftigter im Erwerbsleben, verminderte sich das wissenschaftliche Interesse an der ländlichen Arbeiterfrage. Vor allem in der volkswissenschaftlichen Literatur ist die Beschäftigung mit den Daseinsformen auch der ländlichen Unterschichten als bedeutende Forschungsrichtung in jüngerer Zeit aufgelebt; hier sind einige bemerkenswerte, längst von jener Verklärung ländlicher Lebensformen in den älteren Traditionen der Disziplin entfernte Studien gerade zur Gesindegeschichte und -volkskunde entstanden¹⁶, mit denen die eigentliche historische und agrargeschichtliche Forschung auf diesem Gebiet deutlich überholt worden ist. Auch die bedeutendste jüngere Untersuchung zur Gesindegeschichte, Siegmund Musiat's Studie »Zur Lebensweise des landwirtschaftlichen Gesindes in der Oberlausitz¹⁷«, zeigt sich in der Darstellung der sozioökonomischen Entwicklungsbedingungen, der rechtlichen und sozialen Lage sowie in den ausführlichen Kapiteln über Wohnung und Beköstigung sowohl historischen als auch volkswissenschaftlichen Fragestellungen verpflichtet.

In der neueren Sozial- wie in der Agrargeschichte erweist sich die Gesindegeschichte wie überhaupt die Geschichte der ländlichen Unterschichten als einer der großen »weißen Flecken¹⁸«. Gäbe es nicht die weiträumigen, materialgesättigten Studien von Rolf Engelsing zur

Die Landarbeiter in den evangelischen Gebieten Norddeutschlands in Einzeldarstellungen nach Erhebungen des Evangelisch-Sozialen Kongresses, Tübingen 1899 u. ö.

- 15 Vgl. *Protokoll über die Verhandlungen des Parteitag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, abgehalten zu Mannheim 1906 sowie Bericht über die 4. Frauenkonferenz*, Berlin 1906, S. 414—440; aus der neueren Literatur s. z. B. *Hans-Jürgen Puhle*, Agrarische Interessenpolitik und preußischer Konservatismus im wilhelminischen Reich (1893—1914), 2. Aufl., Bonn-Bad Godesberg 1975, S. 187 f.; *Jens Flemming*, Landwirtschaftliche Interessen und Demokratie. Ländliche Gesellschaft, Agrarverbände und Staat 1890—1925, Bonn 1978, S. 53—61.
- 16 Vgl. *Ingeborg Weber-Kellermann*, Erntebrauch in der ländlichen Arbeitswelt des 19. Jahrhunderts auf Grund der Mannhardtbefragung in Deutschland von 1865, Marburg 1965; *Dietmar Sauer-mann* (Hrsg.), *Knechte und Mägde in Westfalen um 1900*, Münster 1972; *Johannes Griefsmair*, Knecht und Magd in Südtirol, dargestellt am Beispiel der bäuerlichen Dienstboten im Pustertal, Innsbruck 1970; *Peter Ilisch*, Zum Leben von Knechten und Mägden in vorindustrieller Zeit, in: *Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde* 22, 1976, S. 255—265; sowie bes. *Max Matter*, Landwirtschaftliche Dienstboten im Rheinland nach der AVD-Umfrage zur alten bäuerlichen Arbeit. Erster Arbeitsbericht, ebda., S. 34—50, und den Forschungsbericht von *Karl-S. Kramer*, Gutsherrschaft und Volksleben, ebda., S. 16—33; s. auch *ders.*, Einiges über die Lage des Gesindes in einem ostholsteinischen Gutsbezirk, in: *Zeitschrift für Volkskunde* 70, 1974, S. 20—38.
- 17 *Siegmund Musiat*, Zur Lebensweise des landwirtschaftlichen Gesindes in der Oberlausitz, Bautzen 1964; vgl. *ders.*, Die Beköstigung des landwirtschaftlichen Gesindes durch bäuerliche Agrarkapitalisten und Großbauern im Kamenzer Südosten und Bautzener Nordosten (etwa 1900 bis 1914), in: *Lětopis*, Reihe C, 5, 1959/60, S. 3—37.
- 18 Vgl. die Diskussion bei *Flemming*, S. 1—4.

Geschichte des häuslichen Gesindes¹⁹ sowie eine Reihe von neueren, wiederum den ländlichen Umschichtungsprozessen sowie insbesondere der Frühgeschichte der ländlichen Lohnarbeiterschaft gewidmeten Studien von DDR-Agrarhistorikern²⁰, so bliebe alle Kenntnis vom Gesinde auf dem Lande auf die durchweg wertvollen Untersuchungen bereits des 19. Jahrhunderts beschränkt. Noch die wichtigsten Hinweise finden sich in der jüngeren, auch regionalen Frühindustrialisierungsforschung, die freilich ihrerseits viel Kraft auf die gewiß bedeutungsvolle Frage nach dem Umfang der Handwerker- und Fabrikarbeiterschaft und den Grundlinien ihrer Entwicklung verwandt hat. Auch die Arbeiterbewegungsforschung sieht sich, soweit sozialgeschichtliche Betrachtungsweisen Eingang gefunden haben²¹, notorisch diesen Problemen verpflichtet, während der Landarbeiterfrage, jenen Schichten also, die auf mittlere Sicht — bis hin zur oft behandelten Agrardebate in der Sozialdemokratie, bis zu den ersten gewerkschaftlichen Organisationsansätzen nach der Jahrhundertwende — keine aktive Rolle in der Arbeiterbewegung gespielt haben, allenfalls am Rande Aufmerksamkeit zuteil wird²². Landarbeiterproteste, ländliche Unruhen und Bauernrevolten, wie sie in der Revolution 1848/49 verschiedentlich, etwa in Schlesien und Südwestdeutschland, von großer Bedeutung gewesen sind²³, werden zwar gemeinhin zu den Wurzeln und frühen Erscheinungsformen der modernen Arbeiterbewegung gezählt, haben als solche jedoch bisher kaum systematische Behandlung erfahren. Auch für die zweite Jahrhunderthälfte wird der Landarbeiter- und Gesindeprotest vielleicht gelegentlich allzu gering geschätzt²⁴. Allemal sollte die Frage nach der interessenverbundenen Organisierbarkeit proletarischer Schichten künftig vermehrt auch aus der Sicht der anscheinend nicht Organisierbaren, aus den Daseinsbedingungen und Milieus jener der Arbeiterbewegung lange Zeit fernstehenden Gruppen und Schichten beantwortet werden. In diesem Zusammenhang wird sich die Forschung zunehmend²⁵ auch den vorindustriellen Protestbewegungen unter Handwerkern, Tagelöhnern und länd-

19 Vgl. Anm. 8 sowie: Das häusliche Personal in der Epoche der Industrialisierung, in: *ders.*, Sozialgeschichte, S. 225—261; Einkommen der Dienstboten in Deutschland zwischen dem 16. und 20. Jahrhundert, in: *Jahrbuch des Instituts für deutsche Geschichte* 2, 1973, S. 11—65; Das Vermögen der Dienstboten in Deutschland zwischen dem 17. und 20. Jahrhundert, ebda., 3, 1974, S. 227—256; Der Arbeitsmarkt der Dienstboten im 17., 18. und 19. Jahrhundert, in: *Hermann Kellenbenz* (Hrsg.), *Wirtschaftspolitik und Arbeitsmarkt*. Bericht über die 4. Arbeitstagung der Gesellschaft für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Wien 1971, München 1974, S. 159—237.

20 Vgl. bes. den Bericht von *Wieland Held*, Ländliche Lohnarbeit im 15. und 16. Jahrhundert unter besonderer Beachtung Thüringens, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 1978/I, S. 171—189.

21 Vgl. *Klaus Tenfelde*, Wege zur Sozialgeschichte der Arbeiterschaft und Arbeiterbewegung. Regional- und lokalgeschichtliche Forschungen (1945—1975) zur deutschen Arbeiterbewegung bis 1914, in: *Hans-Ulrich Wehler* (Hrsg.), *Die moderne deutsche Geschichte in der internationalen Forschung 1945—1975*, Göttingen 1978, S. 197—255.

22 Zu den bedeutenden Ausnahmen gehört *Heinz Volkmar Regling*, Die Anfänge des Sozialismus in Schleswig-Holstein, Neumünster 1965, s. S. 55 ff.

23 Vgl. den Überblick von *Günther Franz*, Die agrarische Bewegung im Jahre 1848, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 7, 1959, S. 176—193.

24 Zu Gesindestreiks 1872, 1882 und 1887 knapp: *Musiak*, Lebensweise, S. 55; s. *Fritz Schaaf*, Der Kampf der deutschen Arbeiterbewegung um die Landarbeiter und werktätigen Bauern 1848—1890, Berlin [DDR] 1962, S. 156—168.

25 Vgl. den nützlichen Überblick von *Helga Schultz*, Zur Vorgeschichte des Proletariats in der Epoche des Übergangs zum Kapitalismus, in: *Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung* 20, 1978, S. 34—45.

licher Bevölkerung²⁶, darunter Bauern mit geringem Besitzrecht und Besitzlose wie das Gesinde, zu widmen haben. Darüber hinaus wären von einer weiter in das 18. Jahrhundert zurückreichenden Sozialgeschichte²⁷ Fragen wie jene nach dem Zusammenhang von demographischer Entwicklung und Zunahme der Schicht der Besitzlosen, Landarmen und Lohnabhängigen, nach dem Wandel ländlicher Arbeitsprozesse in der Abkehr von der jahrhundertalten Dreifelderwirtschaft, in der Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion und der Entwicklung der Agrartechnik, nach den Veränderungen in der ländlichen Familienstruktur und der ländlichen Mobilität zu beantworten. Ob das Gesinde als die bis zu den Agrarreformen bedeutendste Schicht besitzloser Erwerbstätiger auf dem Lande tatsächlich den von den eingangs zitierten Beobachtern bestärkten Ruf verdient, ob nicht vielmehr abschätzige, seit langem gängige Rollenerwartungen insbesondere über das städtische häusliche Gesinde leichtfertig, überheblich und jedenfalls ohne Rücksicht auf die verhaltensdeterminierenden Faktoren im Alltag der Knechte und Mägde auf die gesamte Erwerbsgruppe übertragen wurden, diese Frage wird nur unter detaillierter Kenntnis der rechtlichen und sozialen Lage, der Verhaltensspielräume und Mentalitäten unter den nahezu überall zu den niedersten Schichten der ständischen Gesellschaft gezählten Dienenden zu klären sein.

II. LANDWIRTSCHAFTLICHES GESINDE: BEGRIFF UND GESCHICHTE

Ländliches Gesinde läßt sich in der Übergangsphase zur industriellen Gesellschaft vor allem durch drei Merkmale bestimmen: durch seine ausschließliche oder mindestens überwiegende Beschäftigung gegen Entgelt im landwirtschaftlichen Produktionsprozeß, durch den Vertragscharakter dieses stetigen, d. h. vor allem saisonunabhängigen Beschäftigungsverhältnisses und durch die Aufnahme in den Familienverband des Dienstherrn²⁸. Schaut man genauer hin, so zeigen alle drei Bestimmungsmerkmale Randzonen und Unschärfen. Schäfer und Hirten, Beschäftigte in ländlichen Gewerbebetrieben oder niedere gutsherrschaftliche Aufsichts-

26 Die schlesischen Agrarunruhen haben bereits in der in vielerlei Hinsicht vorbildlichen Untersuchung von *Johannes Ziekursch*, Hundert Jahre schlesischer Agrargeschichte. Vom Hubertusburger Frieden bis zum Abschluß der Bauernbefreiung, Breslau 1915, ausführliche Berücksichtigung erfahren; vgl. bes. für die Zeit seit 1848 jüngst die Quellensammlung von *Hans Hübner/Heinz Kathe* (Hrsg.), *Lage und Kampf der Landarbeiter im ostelbischen Preußen* (Vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis zur Novemberrevolution 1918/19), 2 Bde., Berlin [DDR] 1977, Lizenzausg. Vaduz 1977.

27 Vgl. den sehr knappen Überblick von *Heinrich Rubner*, Deutsche Unterschichten im 18. Jahrhundert, in: *Zeitschrift für Stadtgeschichte, Stadtsoziologie und Denkmalpflege* 1, 1974, S. 49—59.

28 Zum Gesindebegriff vgl. u. a. *Krönitz*, S. 5, die Anm. 5 f. genannten Quellen sowie *Gustav Hertz*, Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes nach den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters, Breslau 1879, S. 4 f., wo ganz auf das Vertragsverhältnis (Vertragsschluß freier Personen auf bestimmte Zeit für Dienstleistungen gegen Entlohnung in Geld oder/und Naturalien) sowie auf die unbegrenzte, »volle Hingabe der Arbeitskraft« gezielt wird; ferner *Süskind*, S. 13 f.; *Lennhoff*, S. 32 f.; *Kähler*, S. 128—135; *Musiat*, Lebensweise, S. 44. In dem Artikel »Gesinde«, in: *Staatslexikon der Görresgesellschaft*, 3. Aufl., Bd. 2, Freiburg i. B. 1909, Sp. 608, erscheint statt der Aufnahme in den Familienverband bereits »die unentgeltliche Gewährung von Wohnung und Kost« als Bestimmungsmerkmal; von hausherrlicher Gewalt wird erst später gesprochen. *Justus Wilhelm Hedemann*, Die Fürsorge des Gutsherrn für sein Gesinde (Brandenburgisch-Preußische Geschichte), in: *Festgabe für Felix Dahn zu seinem fünfzigjährigen Doktorjubiläum*, I. Teil: Deutsche Rechtsgeschichte, Breslau 1905, S. 165—221, spricht S. 170 von einer »Mischung öffentlichrechtlicher Autorität mit privatrechtlicher Nebenordnung« durch die Gesindeordnung von 1810.

personen wurden mal hinzugezählt, mal ausgeschlossen; die Beschäftigungsart konnte im saisonalen Rhythmus zwischen Vieh- und Feldarbeit, Waldarbeit oder Tätigkeit in Haus und Hof, zu Dreschen und Spinnen schwanken, und vielfach wurde häusliches Gesinde nebenbei zu ländlichen, ländliches Gesinde — seltener — zu häuslichen Arbeiten herangezogen. Die Aufnahme in den herrschaftlichen Familienverband war auf den adligen Gutsherrschaften längst zur Fiktion erstarrt, blieb indessen in den klein- und mittelbäuerlichen Betrieben erhalten und wurde allenfalls in größeren bäuerlichen Landwirtschaften, wo die Betriebsorganisation weitergehende Arbeitsteilung erzwang und zunehmender Wohlstand städtische Lebensformen auch in bäuerlichen Haushalten einziehen ließ, auf Restformen wie das tägliche oder gar nur wöchentliche gemeinsame Mahl bei getrenntem Wohnen und Schlafen zurückgedrängt.

Vor allem in rechtlicher Hinsicht läßt sich eine vergleichsweise reinliche Trennung zwischen Gesindedienst und anderen ländlichen und gewerblichen Beschäftigungsformen durchführen, wobei zu beachten ist, daß gemeinhin in den jüngeren Gesindeordnungen nicht prinzipiell zwischen häuslichem Gesinde zur, wie es in der Sprache der Zeit hieß, »persönlichen Bequemlichkeit der Herrschaft« auf der einen und landwirtschaftlichem Gesinde auf der anderen Seite unterschieden wurde²⁹. Einzig in der Benennung der ersteren als »Dienstboten« scheint sich mit der Zeit wenigstens sprachlich ein Unterscheidungsmerkmal durchgesetzt zu haben. Nächst dem Bergrecht gehört das Gesinderecht zu den ältesten Arbeitsrechten, und beide verbindet der Gedanke der Arbeitskräftebeschaffung oder besser der Bereitstellung und Sicherung von geeigneten Arbeitskräften in ausreichender Zahl — sei es durch ständische Privilegierung aufgrund regalrechtlicher Ordnungskompetenz der Landes- als Bergherrn im fiskalischen Interesse, sei es mit Hilfe rigider, gelegentlich drakonischer Eingriffe in den Arbeitsmarkt unter scharfer Beschränkung der Freizügigkeit ländlicher Arbeitskräfte im Interesse der adligen Herrschaften. Auch die Ähnlichkeit der jeweiligen Rechtsgrundsätze über Bergreviere, Städte und Agrarlandschaften hinweg bei allen Unterschieden im Detail verbindet Berg- und Gesinderecht, doch hat sich im — meist jüngeren — Gesinderecht gegenüber der bergrechtlichen Zentralität frühzeitig die Zergliederung der Verordnungs Kompetenzen im Zuge wachsender Eigenständigkeit der rechtsetzenden Instanzen niedergeschlagen.

Entstehung und frühe Geschichte des Gesindewesens sind in der agrarhistorischen Literatur nicht völlig geklärt. Daß die häuslichen und gewerblichen Bedürfnisse des aufblühenden Stadtbürgertums im Spätmittelalter gesindeähnliche Dienstleistungen entstehen ließen, die bald neben den Zunftverfassungen eigene Rechtsgestalt annahmen, steht außer Zweifel³⁰. Nicht so eindeutig liegen die Verhältnisse in der ländlichen Arbeitsverfassung: Hier wird die

29 Anders beispielsweise in Österreich, wo sich die Trennung gegen Ende des 18. Jahrhunderts einbürgerte; vgl. *Hannes Stekl*, Hausrechtliche Abhängigkeit in der industriellen Gesellschaft. Das häusliche Personal vom 18. bis ins 20. Jahrhundert, in: *Wiener Geschichtsblätter* 30, 1975, S. 301—313. In früherer Zeit stellte sich eine Unterscheidung schon durch die Rechtsetzung der Ratsversammlungen innerhalb der Weichbilder ihrer Städte ein; später konnte, wie 1718 in Berlin, vor allem durch die Gesindenot in den Residenzstädten der Erlaß eigener Gesindeordnungen für häusliche Dienstboten erforderlich werden. Vgl. *Ernst Consentius*, Die Dienstbotenfrage im alten Berlin, in: *Preußische Jahrbücher* 126, 1906, S. 111—127. Auch nach Erlaß der Gesindeordnung von 1810 wurden gelegentlich Bestrebungen zur erneuten Sonderung von häuslichem und ländlichem Gesinde laut; vgl. *Koppe*, Das ländliche Gesindewesen, Berlin 1850, S. 13 f. Zu Abgrenzungsproblemen s. ferner *Engelsing*, Personal, a. a. O., S. 229.

30 Vor allem *Kollmann*, a. a. O., S. 238 f., scheint die Entstehung des Gesindes im Zusammenhang der Stadtbildung erklären zu wollen.

Ausbreitung des Gesindedienstes gewöhnlich aus den »Bedürfnissen des landwirtschaftlichen Betriebes³¹« vor dem Hintergrund des Wandels der Agrarverfassung vor allem im 16. Jahrhundert erklärt³². Der Adel zog sich, in seinen Funktionen in Kriegsdienst und Heeresverfassung geschwächt, auf seine Güter zurück; infolge von Seuchen und Kriegsverlusten wüstgewordenes Bauernland wurde, gelegentlich widerrechtlich, der Gutswirtschaft eingegliedert. Die Rittergüter wuchsen, und mit ihnen der ländliche Arbeitskräftebedarf. Der Arbeitermangel vor allem im östlichen Deutschland veranlaßte zur Vermehrung der Frondienste auf der einen, zu frühen Formen befristeter Zwangsverpflichtung erbuntertägiger Bauernkinder auf der anderen Seite. Schon früher hatten die Bauern ihre Söhne und Töchter, soweit sie nicht in der eigenen Wirtschaft gebraucht wurden, in den Dienst der Herrschaft gegeben. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts lassen sich in Sachsen, seit Anfang des 15. Jahrhunderts in der Mark Brandenburg³³ Formen der Verpflichtung solcher Arbeiter zur regelmäßigen, bald mehrjährigen Dienstleistung erkennen. Vielerorts hat sich diese Verpflichtung aus einem Vormietrecht des Grundherrn entsprechend den Bedürfnissen seiner Wirtschaft entwickelt; auf diese Weise mochte man sich die kräftigsten Bauernkinder für die eigenen Dienste aussuchen, und erst nach getätigter Wahl bestand für die Zurückgebliebenen, nach abgeleiteter Dienstpflicht für das abgehende Gesinde die Möglichkeit, andernorts für besseres Entgelt in Dienst zu gehen. Der Prozeß der rechtlichen Verfestigung dieses Vormietrechts war in Brandenburg Anfang des 16., in anderen Gegenden erst Mitte des 17. Jahrhunderts abgeschlossen; mit ihm erreichte die Gutsuntertänigkeit ihren vorläufigen Höhepunkt. In den nunmehr zunehmend erlassenen, häufig bekräftigten und veränderten Gesindeordnungen wurde der Zwangsdienst festgeschrieben und zugleich die Freizügigkeit vor allem der nachgeborenen Bauernkinder beseitigt; bald wurde ein unbedingter Gesindezwang eingeführt und mit Strafbestimmungen abgesichert; hinzu traten, besonders für das freie Gesinde, Lohntaxen, mit denen der angesichts anhaltender Gesindenot günstigen Marktsituation der Mägde und Knechte begegnet werden sollte. Diese trachteten, dem Dienstzwang zu entgehen, und so sah man sich zu scharfen Maßnahmen gegen entlaufenes Gesinde veranlaßt, so entstanden stets neue Gesindeordnungen, in denen man über »Mutwillen, Frevel, Halsstarrigkeit, Ungehorsam und Bosheit« räsonnierte und doch nur die eigenen wirtschaftlichen Interessen im Auge hatte³⁴. Das Gesinde entzog sich dem herrschaftlichen Zugriff durch Flucht über die Landes-

31 *Kähler*, S. 3.

32 Vgl. zum Folgenden bes. *Knapp*, Bd. 1, S. 37 ff.

33 Vgl. *Josef Silbermann*, Gesindezwangsdienst in der Mark Brandenburg, Diss. Greifswald 1897, S. 1—18; *Wuttke*, S. 10 ff. sowie, im wesentlichen nach *Wuttke*, *Lütge*, S. 221 ff.; vgl. ferner *Theodor Frbr. v. d. Goltz*, Die ländliche Arbeiterklasse und der preußische Staat, Jena 1893, ND Frankfurt 1968, S. 29 f.; *Emminghaus*, a. a. O., S. 263—266; *Hedemann*, a. a. O., S. 180—191; *Lennhoff*, S. 103—140; aus der jüngeren Literatur etwa *Boelcke*, S. 114—116, 195 (S. 111: »Die Vorgeschichte des Gesindezwangsdienstes ist eine Kette gewalttätiger Rechtsbrüche«); *Günther Franz*, Geschichte des deutschen Bauernstandes vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, 2. Aufl., Stuttgart 1976, S. 218 f.

34 Zit. nach *Hedemann*, a. a. O., S. 181 f. An gedruckten älteren Gesindeordnungen vgl. etwa *F. Danneil*, Handwerker-, Tagelöhner- und Gesindeordnung für das Gebiet der Stifte Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim und der Herzogtümer Braunschweig und Lüneburg. Vom 26. Juni 1445, in: Zeitschrift des Harz-Vereins 27, 1894, S. 427—439; *Über das Gesindewesen im 15. und 16. Jahrhundert*, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 1, 1850, S. 179—197; ferner *Könnecke*, S. 526—547 sowie die in diesem Werk angegebenen Quellen. Über entlaufenes Gesinde s. u. a. *Boelcke*, S. 113 f., 195, sowie *Rudolf Lehmann* (Hrsg.), *Quellen zur Lage der Privatbauern in der Niederlausitz im Zeitalter des Absolutismus*, Berlin [DDR] 1957, S. 124 f., 130 f.

grenzen, oder es nutzte die Gelegenheit kriegerischer Verwicklungen, wurde zum Soldaten und zur Marketenderin. Doch die Unfreiheit nahm zu³⁵; die Hofdienste mehrten sich, aus gemessenen werden ungemessene Dienste, und mancherorts nahm der Gesindezwangsdienst sklavische Formen an. Noch die Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion gegen Ende des 18. Jahrhunderts veranlaßte z. B. in Schlesien nicht etwa zur vermehrten Einstellung freien Gesindes und ländlicher Tagelöhner, sondern zur Mehrung der Dienste, zur groben Ausbeutung des Zwangsgesindes³⁶. Nur auf den Domänen trat schon im 18. Jahrhundert Erleichterung ein.

Die Einführung des Gesindezwangsdienstes ist das wohl kennzeichnendste Symptom des Wandels der ländlichen Arbeitsverfassung im Übergang von der Grund- zur Gutsherrschaft. Sicher hat es innerhalb Deutschlands Gegenden gegeben, in denen der Zwangsdienst unbekannt blieb und wo dann auch die rechtliche und soziale Lage des Gesindes Lichtseiten zeigte, wo Erscheinungen wie die alljährliche »Gesindeschau« mit der Auswahl des herrschaftlichen Gesindes, wie die meistens zwei- bis dreijährige, oft aber auch noch längere Zwangsarbeit des Gesindes, wie die im Vergleich zum freien Gesinde miserable Entlohnung und die scharfe Einschränkung der Freizügigkeit bis hin zum Heiratskonsens und zur zwangsweisen Wiederverpflichtung nach bereits abgeleiteter Dienstpflicht fehlten. In solchen Gegenden gab es weniger versteckten Widerstand, weniger heimliche Flucht und keinen offenen Aufbruch, wie ihn beispielsweise die sächsische Gesindeordnung von 1651 entfachte³⁷; gewiß hörte man hier auch weniger Klagen über Faulheit und Halsstarrigkeit des Gesindes. Dem Widerstand in vielerlei Form, den Unfreiheit, Zwang und Schikane provozieren, entsprach bald auch das abschätzigste Urteil selbst Wohlmeinender, denn das System der Unterdrückung setzt seine eigenen Werte³⁸, und so kam es, daß das Wort vom faulen Gesinde zum gedanklichen und sprachlichen Topos erstarrte und sich in vielerlei Redewendungen niederschlug. Wichtiger ist freilich, daß die rechtliche und soziale Ausprägung des Gesindezwangs zu einem guten Teil noch das Gesinderecht des 19. und frühen 20. Jahrhunderts mitgeprägt hat, wie die Strafbestimmungen über entlaufenes Gesinde oder auch die Formulierungen über seine Dienstpflichten zeigen. Auch hat der Gesindezwang ja nicht etwa mit Erlaß des Oktoberedikts von 1807, der landrechtlichen Gesindebestimmungen und der hierauf fußenden Preussischen Gesindeordnung von 1810 mit ihrer ausstrahlenden Bedeutung auch für andere Gesinderechte automatisch sein Ende gefunden. Für die oberschlesischen Gutsbesitzer bedurfte es 1809 eines eigenen Publikandums³⁹, in dem das Ende aller Zwangsverpflichtung bekräf-

35 Über die »starke Reaktion« nach Ende des Dreißigjährigen Krieges s. bes. *Hedemann*, a. a. O., S. 184 ff.; s. auch *Knapp*, Bd. 1, S. 49 ff., sowie *Lütge*, S. 239.

36 Vgl. *Ernst Emil Klotz*, Die schlesische Gutsherrschaft des ausgehenden 18. Jahrhunderts. Auf Grund der friderizianischen Urbare und mit besonderer Berücksichtigung der alten Kreise Breslau und Bolkenhain-Landshut, Breslau 1972, S. 59 f.; *Ziekursch*, S. 38—45. Als systematischen Überblick s. bes. *Friedrich-Wilhelm Henning*, Dienste und Abgaben der Bauern im 18. Jahrhundert, Stuttgart 1969.

37 Siehe *Wuttke*, S. 93—95, sowie *Lütge*, S. 238; s. auch *Lennhoff*, S. 131 f.

38 Vgl. bereits *Georg Hanssen* in seinem bedeutenden Werk: Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, St. Petersburg 1861, ND Leipzig 1976, S. 28 f.: Die Leibeigenen waren »mutlos, schlaff und träge, trunkfällig, unzuverlässig, diebisch, tückisch und von gemeiner Denkungsart überhaupt. Man behandelte sie schlecht, weil sie so waren. Ob sie aber nicht so geworden waren, weil sie schlecht behandelt wurden?«

39 Vgl. *Hedemann*, a. a. O., S. 212.

tigt wurde, und in den nach 1815 hinzugekommenen Landesteilen sowie in anderen Gegenden Deutschlands ist der Zwangsdienst erst in den 1820er und 1830er Jahren, mancherorts gar erst in der Revolution 1848/49 zumeist entschädigungslos beseitigt worden⁴⁰.

Zum Gesindezwangsdienst waren nicht nur die Kinder der gutsuntertänigen Bauern, sondern auch jene der sonstigen Schutzuntertanen im Dorf verpflichtet; es wird daher nach Vollendung dieser zweifelhaften Einrichtung auf den meisten Gutswirtschaften — auch zum Ende des 18. Jahrhunderts gab es durchaus noch Güter, auf denen die Feld- und Hofwirtschaft ausschließlich durch die Dienste der untertänigen Bauern betrieben wurde⁴¹ — kaum noch Arbeitskräftemangel gegeben haben. So ist nicht verwunderlich, daß sich die Gesindehaltung im gutsherrschaftlichen Bereich vor allem im 18. Jahrhundert stark ausdehnte⁴². Man beschäftigte Knechte und Mägde nun nicht mehr überwiegend im Stall und auf dem Hof, sondern zog sie auch zur Feldwirtschaft heran; später hat dann der Übergang zur Stallfütterung wie überhaupt die im 19. Jahrhundert stark zunehmende Viehwirtschaft⁴³ den Gesindebedarf eher noch vermehrt, während man die Feldwirtschaft mit ihrem ausgeprägt saisonalen Arbeitskräftebedarf nach Ablösung der bäuerlichen Dienstplichten mehr und mehr durch Guts-tagelöhner und Wanderarbeiter verrichten ließ. Gesinde beschäftigten vor den Reformen auch die spannfähigen gutsuntertänigen Bauern mit besserem, d. h. erblichem, Besitzrecht und vielfach sogar die in Zeitpacht stehenden Lassiten für ihre Eigenwirtschaften und für die Dienste beim Gut; insoweit mit den Agrarreformen die spannfähigen Bauern Besitzer auf wenn auch verringertem Grund und die Dienste abgelöst wurden, veränderten sich auch von dieser Seite die Kriterien für den Gesindebedarf. So wird deutlich, daß die Jahrzehnte der rechtlichen Umgestaltung der Agrarverfassung mit einem schon im 18. Jahrhundert erkennbaren Umbruch in den Bewirtschaftungsmethoden⁴⁴ zusammenfielen und daß die Umschichtungen in den Erwerbsverhältnissen der ländlichen Bevölkerung im 19. Jahrhundert, insbesondere die Herausbildung einer eigenen Schicht selbständiger kontraktlicher Landarbeiter neben dem Gesinde sowie der Wandel in den Grundsätzen der Gesindehaltung, nur vor dem Hintergrund beider Entwicklungen verständlich werden.

Bei der »starknervigen Natur« des ostelbischen Gutsadels⁴⁵ darf angenommen werden, daß sich die Verhältnisse des Gesindes in dieser Phase rechtlichen und strukturellen Wandels nur zögernd zum Besseren entwickelten. Für den Adel waren Bauernbefreiung und Ablösung der Hofdienste und sonstigen gutsherrschaftlichen Rechte untrennbar mit der Regelung der »ländlichen Arbeiterfrage« verbunden, was konkret vor allem die Sicherung des Arbeitskräftebedarfs bedeutete. Schon E. Lennhoff hat auf den »intimen Zusammenhang zwischen Zwangsdienst und Unfreiheit« hingewiesen, der sich gerade daran erwiesen habe, daß von

40 Einzelheiten bei *Emminghaus*, a. a. O., S. 265 f.; *Kollmann*, a. a. O., S. 260.

41 Vgl. *Hedemann*, a. a. O., S. 211, sowie *Schissler*, S. 100.

42 Bes. v. *d. Goltz*, Arbeiterklasse, S. 44 f.

43 Vgl. *Hans Wolfram Graf Finck von Finckenstein*, Die Entwicklung der Landwirtschaft in Preußen und Deutschland 1800—1930, Würzburg 1960, S. 24—29; s. auch *Gertrud Helling*, Berechnung vergleichbarer Indizes der Agrarproduktion entwickelter kapitalistischer Länder im 19. Jahrhundert, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 1968/III, S. 277—337.

44 Hierauf kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden; vgl. als einführenden Überblick: *Ernst Klein*, Geschichte der deutschen Landwirtschaft im Industriezeitalter, Wiesbaden 1973, S. 9—26 u. ö., sowie *Friedrich-Wilhelm Henning*, Die Innovationen in der deutschen Landwirtschaft im ausgehenden 18. und im 19. Jahrhundert, in: *Frank R. Pfetsch* (Red.), *Innovationsforschung als multidisziplinäre Aufgabe*, Göttingen 1975, S. 155—168.

45 *Lennhoff*, S. 138.

den Gegnern einer Aufhebung der Erbuntertänigkeit »von Anfang an gewissermaßen als Korrektiv ein mehrjähriger Zwangsdienst gefordert wurde⁴⁶«. Noch wenige Wochen vor Erlass des Oktoberedikts 1807 haben ostpreußische Adlige auf das »seltsame Mittel eines erzwungenen Gesindevertrages« in einer neuen Gesindeordnung angetragen⁴⁷, wonach ein fünfjähriger Zwangsdienst des Gesindes eingerichtet worden wäre. Schon in der frühen Reformphase, während der Beratungen in den Jahren 1801 und 1802, war selbst von Reformfreunden der Erlass einer neuen Gesindeordnung zur Regelung der ländlichen Arbeitsverhältnisse als »ein notwendiges Korrelat der Befreiung« angesehen worden⁴⁸, das vor allem geeignet schien, die Fronde der Reformgegner zu besänftigen. Unverkennbar war die Gesindeordnung von 1810 daher von der Absicht getragen, die Rechtsverluste des Gutsadels mittelbar zu kompensieren und den ländlichen Arbeitsmarkt fest im Griff zu behalten. Man wird die außerordentlich restriktiven Bestimmungen des neuen Gesinderechts vor dem Hintergrund dieser Absichten deuten müssen.

III. GESINDERECHT IN PREUSSEN NACH 1810

Wenigstens für die preußischen Landesteile, wo bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts wie andernorts eine Fülle verschiedenartiger Rechtsgewohnheiten und -bestimmungen über den Gesindedienst fortgegolten hatte und wo das Allgemeine Landrecht mit seinem Titel »Von den Rechten und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes« nur subsidiär und in den agrarrechtlichen Bestimmungen⁴⁹ Rechtskraft erlangt hatte, beendete die mit dem 8. November 1810 verkündete Gesindeordnung⁵⁰ die Vielfalt überlieferten Rechts. Durch zwischen 1814

46 *Ebda.*, S. 110.

47 *Hedemann*, a. a. O., S. 211 f.; vgl. u. a. *Klein*, S. 75. *Boelcke*, S. 279, berichtet über ähnliche Bestrebungen der Oberlausitzer Stände, durch eine neue Gesindeordnung ein »Hintertürchen« zu finden, um die Leibeigenschaft »wieder nach Bedarf hereinholen« zu können; s. auch *Hübner/Katbe*, Bd. 1, S. 51—54.

48 *Marie Rumler*, Die Bestrebungen zur Befreiung der Privatbauern in Preußen, 1797—1806, Kap. 5, in: *Forschungen zur Brandenburgischen und Preussischen Geschichte* 36, 1924, S. 31—76, S. 43 f.; s. auch *Schissler*, S. 129, 131, sowie zu dieser Reformphase: *Hartmut Harnisch*, Die agrarpolitischen Reformmaßnahmen der preussischen Staatsführung in dem Jahrzehnt vor 1806/07, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 1977/III, S. 129—153.

49 *Hans Hattenbauer* (Hrsg.), *Das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten von 1794*. Textausgabe, Frankfurt/Berlin 1970, S. 419—426. Zur landrechtlichen Agrarverfassung s. u. a. *Peter Dany*, Grundeigentum und Freiheit. Liberalisierung der preussischen Agrarverfassung in der Zeit von 1794 bis 1850, Jur. Diss. Kiel 1970.

50 *Gesetzsammlung 1810/11*, S. 101; neuerer Abdruck z. B. bei *Günther Franz* (Hrsg.), *Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes in der Neuzeit*, 2. Aufl., Darmstadt 1976, S. 359 f. (Auszüge); *Ute Gerhard*, Verhältnisse und Verhinderungen. Frauenarbeit, Familie und Rechte der Frauen im 19. Jahrhundert. Mit Dokumenten, Frankfurt 1978, S. 261—277 (vollständig mit Verordnung vom 29. 9. 1846 über die Einführung von Gesindebüchern); *Hübner/Katbe*, Bd. 1, S. 55—76, 96—102 (Gesindeordnungen 1810 und 1845 sowie Dokumente zur Einführung von Gesindebüchern).

Die Gesindeordnung ist, dem alltäglichen Bedürfnis entsprechend, recht häufig, erstmals offenbar 1825 in handlicher Form gedruckt worden; vgl. *C. Th. E. Heinze* (Bearb.), *Die Preussische Gesinde-Ordnung nebst den dazugehörigen Erläuterungen und späteren Verordnungen*. Ein für jede Haushal-

und 1826 ergangene Patente⁵¹ wurde die Rechtsgeltung der Gesindeordnung auf die während der französischen Herrschaft vorübergehend abgetrennten bzw. mit der territorialen Neugliederung von 1815 erworbenen Landesteile ausgedehnt. Für Neu-Vorpommern und das Fürstentum Rügen erging unter dem 11. 4. 1845 eine eigene, mit jener von 1810 weitgehend wortgleiche Gesindeordnung, in der in begrenztem Umfang auf örtliche Besonderheiten Rücksicht genommen wurde. Einzig die Rheinprovinz, wo nach der Franzosenzeit einstweilen die älteren lokalen und regionalen Gesindeordnungen fortgalten, erhielt am 19. August 1844 eine besondere, weitaus knappere und in einzelnen Bestimmungen liberalere Gesindeordnung, in deren Geltungsbereich mit Verordnung vom 21. 9. 1847 auch die bisher unter dem Gesetz von 1810 stehenden Kreise Rees und Duisburg aufgenommen wurden. Im Laufe der Zeit trat allerdings eine Reihe von Rechtsbestimmungen in anderen Gesetzen mit Bezug auf das Gesinderecht hinzu, so daß in Preußen am Vorabend des Ersten Weltkrieges immerhin 16 verschiedene Gesetze das Gesindewesen rechtsgültig betrafen — dies war freilich wenig im Vergleich mit den insgesamt 59 regionalen Gesindeordnungen, die zum selben Zeitpunkt im Deutschen Reich in Rechtskraft standen⁵² und von denen einige gegen Ende des Jahrhunderts im Zusammenhang mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch erlassen worden waren, viele der »vorsintflutlichen⁵³« preußischen Gesindeordnung verwandt waren⁵⁴ und einige gar noch der Zeit des Gesindezwangsdienstes entstammten.

In ihren Kernbestimmungen war die Preußische Gesindeordnung eine redigierte Fassung der im genannten Titel des Allgemeinen Landrechts vorgeprägten Grundsätze, die sie auf alle

tung unentbehrliches Handbüchlein, zuerst 1825, 5. Aufl., Liegnitz 1833. Neben dieser eine Reihe wichtiger zusätzlicher Erlasse und Verordnungen im Text enthaltenden Ausgabe wurde im folgenden vor allem die reich kommentierte Synopse der Gesindeordnungen von 1810 und 1845 unter Ergänzung durch die Gesindeordnung für die Rheinprovinz von 1844 von L. Eggert zugrunde gelegt: Das heutige Gesinde-Recht in den Königlich Preußischen Staaten. Eine Zusammenstellung und Bearbeitung der verschiedenen Gesinde-Ordnungen und der dahin einschlagenden andern Gesetzesbestimmungen, Ministerial-Rescripte für Dienstherrschaften und Dienende selbst, Berlin 1851; für spätere Ergänzungen, insbes. das Gesetz über die Verletzungen der Dienstplichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter von 1854, ferner: *Die vollständige Gesinde-Ordnung* oder Bestimmungen der Preußischen Gesetze über die Rechte und Pflichten der Herrschaft und des Gesindes nach der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810, dem Gesetze vom 24. April 1854, dem allgemeinen Landrechte und der Gerichts-Ordnung. Zum Gebrauche für Jedermann übersichtlich zusammengestellt und erläutert von einem praktischen Juristen, Breslau 1854. Von späteren Ausgaben s. z. B. C. Lindenberg (Bearb.), *Das Preußische Gesinderecht im Geltungsbereiche der Gesindeordnung vom 8. November 1810*, 6. Aufl., Berlin 1901; weitere Hinweise bei Könnicke, S. XIV—XXIX; zu den Gesinderechten der in den Einigungskriegen annektierten Landesteile vgl. Kähler, S. 108 f.

51 Genaue Angaben bei Eggert, S. 3, Anm.

52 Vgl. Johann Baptist Beßler, Die Streikbewegung in der deutschen Landwirtschaft unter bes. Berücksichtigung Ostelbiens und Mitteldeutschlands, Diss. Erlangen 1926, S. 3; Süskind, S. 6 f.

53 Hans-Jürgen Pöble, Die Entwicklung der Agrarfrage und die Bauernbewegung in Deutschland 1861—1914, in: Karl Otmar Frhr. v. Aretin/Werner Conze (Hrsg.), *Deutschland und Rußland im Zeitalter des Kapitalismus 1861—1914*, Wiesbaden 1977, S. 42.

54 Vgl. etwa *Gesinde-Ordnung für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Jever* [vom 17. 2. 1826], o. O. u. J.; Die Schleswig-Holsteinische Gesindeordnung vom 25. Februar 1840 nebst ihren reichs- und landesgesetzlichen Ergänzungen, erläutert von W. Frormann, Kiel 1906; Überblick bei Kähler, S. 107—123, wo S. 115 stammbaumartig die Abhängigkeit von der Preußischen Gesindeordnung für mindestens 28 spätere Gesindeordnungen nachgewiesen wird; s. auch Hans-Joachim Behr, Politisches Ständetum und landschaftliche Selbstverwaltung, Osnabrück 1970, S. 117. Zu den Auswirkungen des BGB s. u. a. Ludwig Fuld, Das Bürgerliche Recht und das Gesinderecht, in: Archiv für öffentliches Recht 14, 1899, S. 93—112. Einführend s. ferner

Gesindegruppen ausweitete. Im Mittelpunkt der Gesetzesbestimmungen stand der Dienstvertrag, der auf seiten der Herrschaft vom männlichen Familienoberhaupt abzuschließen war; weibliche Dienstboten durften von seiner Ehefrau unter seinem Vorbehaltsrecht angestellt werden. Das vertragschließende Gesinde mußte »über seine Person frei zu schalten berechtigt sein« (§ 5), so daß der Geltungsbereich von vornherein Zwangsgesindedienste ausschloß; auch Gewerbegehilfen wurden 1820 ausdrücklich aus-, Schifferknechte hingegen 1811 eingeschlossen⁵⁵. Bei Kindern unter 14 Jahren war, wenn sie unter Gewährleistung des Schulbesuchs gesindeähnliche Dienste verrichteten, kein Dienstverhältnis nach der Gesindeordnung anzunehmen. Überhaupt erlosch auch nach der Volljährigkeit die väterliche Gewalt über Töchter, die Gesindedienst verrichteten, nicht, über Söhne nur unter bestimmten Umständen. Andererseits begab sich das verpflichtete Gesinde vollständig unter die hausherrliche Gewalt des Dienstherrn, wie vor allem die Bestimmungen über die Dienstpflichten deutlich machten. Der Dienstvertrag war tatsächlich ein auf bestimmte Zeit abgeschlossener Auslieferungsvertrag über die volle Arbeitskraft des Verpflichteten. Einer schriftlichen Form bedurfte dieser Vertrag nicht; er galt vielmehr mit der Annahme des Handgeldes, dessen Höhe der Übereinkunft überlassen war, als abgeschlossen. Auch Lohn, Kostgeld oder Beköstigung hingen allein von der freien Übereinkunft ab. Geschenke waren nicht einklagbar. Als gewöhnliche Dienstzeit wurde, falls keine besondere Verabredung getroffen worden war, für ländliches Gesinde ein Jahr zugrunde gelegt. Diese Dienstzeit verlängerte sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr, falls nicht von einer der vertragschließenden Parteien rechtzeitig, d. h. ein Vierteljahr vor dem Ziehtermin, gekündigt wurde oder andere Gründe für die Beendigung des Dienstverhältnisses maßgeblich wurden. Zum Ziehtag des ländlichen Gesindes bestimmte das Gesetz landeseinheitlich den 2. April, doch sollte es während der ersten 5 Jahre nach Inkrafttreten bei den je örtlichen Gewohnheiten bleiben⁵⁶.

Das Gesinde war grundsätzlich verpflichtet, alle ihm angewiesenen Arbeiten zu verrichten — auch dann, wenn es nur für bestimmte Arbeiten gemietet worden war. Es hatte sich »allen häuslichen Einrichtungen und Anordnungen der Herrschaft« zu »unterwerfen« (§ 72), durfte sich selbst in eigenen Angelegenheiten nicht ohne Vorwissen der Herrschaft entfernen und die hierzu erteilte Erlaubnis nicht überschreiten. Zu den Pflichten der Herrschaft gehörten in erster Linie, falls dies, wie üblich, Teil der Vertragsabsprache war, die Verabreichung der Kost »bis zur Sättigung« (§ 83) und die Befreiung von allen Diensten zum regelmäßigen Gottesdienstbesuch. Weiter war der Dienstherr verpflichtet — in dieser Hinsicht ging die Preußische Gesindeordnung vergleichsweise weit⁵⁷ —, im Krankheitsfall für Beköstigung und Genesungskosten aufzukommen, und im Fall erlittenen Schadens bei der Erledigung gefährlicher Dienstgeschäfte galt diese Verpflichtung nach den landrechtlichen Bestimmungen über die vertragliche Dienstzeit hinaus. Lohnabzüge durften in solchen Fällen nicht vorgenommen werden. Falls sich das Gesinde außerhalb des Dienstes Krankheiten zuzog, hatte der

Ingetraut Melzer, Zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in der deutschen Landwirtschaft, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Humboldt-Universität, Gesellschaftswiss. Reihe 17, 1968, S. 397—405.

⁵⁵ Ministerialreskripte vom 24. 10. 1820 und 21. 1. 1811, Texte bei *Heinze*, S. 6 f.

⁵⁶ Abweichende Termine wurden durch verschiedene Kabinettsordres und Verordnungen der Regierungspräsidien erlaubt; vgl. *Heinze*, S. 29—32, 34—36; *August Meitzen*, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preussischen Staates, Bde. 1—4, Berlin 1868—1871, Bd. 2, S. 119, Anm.; s. auch *Matter*, a. a. O., S. 37, 46, mit weiterer Literatur.

⁵⁷ Vgl. hierzu *Hedemann*, a. a. O., S. 205 f. sowie *Ludwig Fuld*, Das Gesinde und die Sozialgesetzgebung, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik 65, 1895, S. 64—82, S. 66.

Dienstherr subsidiär, wenn keine Verwandten vorhanden waren, für die Genesungskosten aufzukommen.

Die Gesindeordnung traf weiter ausführlich Bestimmungen für den Fall des Vertragsendes durch Tod oder durch Kündigung. Für die fristlose Entlassung seitens der Herrschaft führte sie einen ganzen Kanon möglicher Gründe auf, darunter »ehrenrührige Nachreden«, »boshafte Verhetzungen«, »Tätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte« gegen die Herrschaft (§ 117), beharrlichen Ungehorsam, »verdächtigen Umgang« mit den Kindern der Herrschaft (§ 120), Diebstahl oder Veruntreuung und Verleitung des Nebengesindes hierzu, unerlaubte Entfernung vom Haus über Nacht, leichtsinniger Umgang mit Feuer und Licht, ansteckende oder ekelhafte Krankheiten, Dienstvernachlässigung trotz wiederholter Verwarnung, Trunk oder Spiel, mangelnde Geschicklichkeit für verabredete Tätigkeiten, Gefängnisstrafen von mehr als acht Tagen, Vorlage falscher Dienstzeugnisse, schließlich bei Mägden eine eingetretene Schwangerschaft, wobei in solchem Fall jedoch die Entlassung nur nach vorgängiger Anzeige an die Obrigkeit »zur Verhütung alles Unglücks« (§ 133) statthaft war. Das Gesinde durfte seinerseits die Dienststelle nur dann verlassen, wenn es durch Mißhandlungen »in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt« worden war (§ 136) oder wenn es »mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt« wurde (§ 137), wenn es zu ungesetzlichen Handlungen verleitet wurde, bei längeren Reisen der Herrschaft über die laufende Dienstzeit hinweg, wegen unzureichender Kost oder vorenthaltenem Kostgeld sowie bei schwerer Krankheit. Unter Einhaltung der Kündigungsfristen durfte die Herrschaft das Gesinde auch dann vorzeitig entlassen, wenn ihre Vermögensumstände eine Verkleinerung der Haushaltung erzwangen; das Gesinde durfte bei Vorenthaltung des Lohns, bei öffentlicher Beschimpfung durch die Herrschaft und im Fall der Gründung »einer eigenen Wirtschaft« durch Heirat oder sonstwie (§ 147) kündigen, wenn solche Gelegenheit bei voller Dienstdauer versäumt würde. Hinzu kam die Möglichkeit zur Kündigung, falls die Arbeitskraft des Gesindes in der elterlichen Wirtschaft unentbehrlich wurde; in diesem Fall war Ersatz zu stellen.

Vor allem die Bestimmungen über Dienstplichten und Kündigung zeigen, in welchem Umfang der Versuch einer Symbiose zwischen dem Prinzip der Vertragsfreiheit auf der einen, der Erhaltung der hausherrlichen Gewalt auf der anderen Seite zu Lasten der persönlichen Rechte und Freiheiten der Dienstboten ging. Nach der Gesindeordnung waren die Dienstverpflichteten ausdrücklich von keiner Arbeit verschont; sie hatten ihre volle Arbeitskraft ohne tageszeitliche Beschränkung gegen geringen Lohn, Kost und Fürsorge zu verkaufen und waren einer umfassenden Disziplinargewalt des Hausherrn unterworfen. Die Gesindeordnung sicherte die wirtschaftlichen Interessen der Herrschaften in umfassender Weise, wie sich zum Teil an den angesichts vielfachen Mißbrauchs erforderlichen Bestimmungen über die Gesindemakler, mehr jedoch an den Zwangsmöglichkeiten gegen entlaufenes oder die Dienstaufnahme verweigerndes Gesinde zeigen läßt. Solche Leute waren »durch Zwangsmittel« (§ 167) zur Erfüllung des Dienstes anzuhalten, wobei die Polizeibehörden die ihnen zu Gebote stehenden Maßnahmen zu ergreifen hatten; der Dienstbote verfiel darüber hinaus einer Geldstrafe. Andererseits war zwar eine Herrschaft, die ihr Gesinde ohne gesetzmäßigen Grund entlassen hatte oder verpflichtetes Gesinde nicht aufnehmen wollte, zur Wiederannahme oder Annahme »angehalten« (§ 160), aber »Zwangsmittel gegen die Herrschaft« fanden »überhaupt nicht statt; vielmehr zieht die beharrliche Weigerung derselben nur die Verbindlichkeit nach sich, das ohne gesetzmäßigen Grund entlassene Gesinde zu entschädigen« — eine Entschädigung freilich, die nur dann einklagbar war, wenn der Entlassene, »sofort und

ehe die Herrschaft die Stelle wieder hat besetzen können«, die Polizeibehörde um Unterstützung ersucht hatte⁵⁸.

Ähnlich restriktive Bestimmungen fanden sich in der Gesindeordnung, im Ordnungswesen und in der Rechtsprechung zuhauf. Allemal wurde, so bestimmte schon der Gesetzestext (§ 27), bei Streitigkeiten über Lohnhöhe und Abschlagszahlungen der Herrschaft »auf ihren Eid geglaubt«. Hausväterliche Gewalt über Familienmitglieder und Gesinde: Das hieß im Wortsinn, daß dem Hausherrn das »Recht der häuslichen Polizei« zustand, was mittels Reskripts des Justizministers vom 7. 11. 1812 ausdrücklich bestätigt wurde⁵⁹. Hiernach waren kleinere Diebstähle in Haushalt oder Hof als Antragsdelikte nur dann zu verfolgen, wenn der Hausherr hierauf bestand — auch dann, wenn durch den Diebstahl Gäste, Familienmitglieder oder das Nebengesinde geschädigt worden waren. Auf hausväterlichen Antrag war die Polizeibehörde verpflichtet, das Privateigentum verdächtigen Gesindes zu durchsuchen, und unter bestimmten Umständen konnte die Herrschaft diese Durchsuchung selbst vornehmen⁶⁰. Welchen Umfang die hausväterliche Disziplinargewalt annahm, wird schließlich vor allem in den Bestimmungen über das Züchtigungsrecht deutlich, die, je älter die Gesindeordnung wurde, desto stärker die öffentliche Diskussion darüber inspiriert haben.

»Ausdrücke und Handlungen« der Herrschaft gegenüber dem Gesinde, »die zwischen anderen Personen als Zeichen der Geringschätzung anerkannt« waren, hatte sich das Gesinde jedenfalls gefallen zu lassen (§ 78). Auch wenn das Gesinde die Herrschaft »durch ungebührliches Betragen« zum Zorn reizte und sich infolgedessen »Scheltworten und geringen Tätlichkeiten« ausgesetzt sah, begründete dies kein Recht auf »gerichtliche Genugtuung« (§ 77); tätliche Widersetzlichkeit war nur erlaubt, wenn es an »das Leben oder die Gesundheit des Dienboten« ging (§ 79). Nach den Bestimmungen des preußischen Strafrechts von 1851 war der Richter, falls tatsächlich einmal Klage eingereicht worden sein sollte, bei Beleidigungen sowie »leichten körperlichen Verletzungen und Mißhandlungen« ermächtigt, keine oder nur eine geringe Strafe zu verhängen⁶¹. Entschädigung war nur zu verlangen, wenn kein »grobes Verschulden« zu der Mißhandlung geführt hatte.

Das Züchtigungsrecht steht, wie Reinhart Koselleck eindringlich gezeigt hat⁶², im Schnittpunkt von »zwei Welten«: jener der »Zwangsgewalt der Herrschaft« im ständischen Kosmos und jener der Freiheit und Unverletzlichkeit der Person in der bürgerlichen Gesellschaft. Das Allgemeine Landrecht hatte ein Züchtigungsrecht sowohl in Gestalt der Herrschaft gegenüber dem untertänigen Gesinde⁶³ als auch in der unverändert in die Gesindeordnung von

⁵⁸ Eggert, S. 53, Anm., u. S. 55, Anm.; vgl. *Gesindeordnung* §§ 47, 51.

⁵⁹ Text bei Heinze, S. 48 f.

⁶⁰ Vgl. *ebda.*, S. 45 f.; Eggert, S. 28, Anm. Zur erstinstanzlichen Kompetenz der Polizeibehörden in Gesindesachen erging unter dem 17. 4. 1812 ein Reskript; vgl. *Reinhart Koselleck*, Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848, 2. Aufl., Stuttgart 1975, S. 258.

⁶¹ Eggert, S. 29, Anm.

⁶² Koselleck, Exkurs S. 643—659. Vgl. ferner Hedemann, a. a. O., S. 214—216; Lennhoff, S. 63—70; Wuttke, S. 223 u. ö.; zur Geschichte des Gesindestrafrechts bes. Könnecke, S. 547—587.

⁶³ Tit. 7 § 227: »Fauls, unordentliches und widerspenstiges Gesinde kann die Herrschaft durch mäßige Züchtigungen zu seiner Pflicht anhalten, auch dieses Recht ihren Pächtern und Wirtschaftsbearbeitern übertragen.« § 228: »Eine gleiche Befugnis steht der Herrschaft in Ansehung des Gesindes der Untertanen zu, wenn dasselbe von diesen zum Hofdienst geschickt wird und sich dabei faul, unordentlich oder widerspenstig zeigt.« Hattenbauer, S. 440.

1810 eingegangenen, oben skizzierten Fassung in Gestalt des Hausherrn gegenüber seinen freien Dienstboten gekannt. Die weitergehenden Bestimmungen gegen das untertänige Gesinde wurden nun durch den Erlaß der Gesindeordnung keineswegs aufgehoben, da letztere nur für das freie Gesinde Rechtskraft erlangte, die Dienstpflicht ehemals untertäniger Bauern jedoch auch mit dem Oktoberedikt noch nicht beendet worden war. Mithin verfiel das im Zusammenhang der Dienstpflichten überstellte Gesinde, solange keine Ablösung der Hofdienste erfolgt war, weiterhin dem Züchtigungsrecht nach Tit. 7 §§ 227—228 des Allgemeinen Landrechts, was auch, nachdem seit 1809 die »Einschränkung des Züchtigungsrechts der Gutsherrschaft noch so lange« auszusetzen war, »bis eine bessere Polizei auf dem Lande eingeführt ist«, ausdrücklich 1812 bestätigt wurde⁶⁴. Erst 1832 wurde dieses Züchtigungsrecht abgeschafft, und 1849 trat an die Stelle der körperlichen Züchtigung überall die Freiheitsstrafe⁶⁵ — hiervon allerdings blieb wiederum das Züchtigungsrecht der Gesindeordnung unberührt. Dessen Formulierungen ließen nach der vorsichtigen Redaktion des Landrechts durch Svarez immerhin Tätlichkeiten der Herrschaft nur im Affekt, nicht mit Vorsatz zu; Verbalinjurien blieben jedenfalls unbestraft. Der Gedanke der Erziehung durch die hausväterliche Gewalt blieb ausschlaggebend. In leicht modifizierter Form ging das Züchtigungsrecht auch in die Gesindeordnung für den Regierungsbezirk Stralsund (Neuvorpommern und Rügen) ein; in jener von 1844 für die Rheinprovinz, in der beispielsweise die Bestimmungen über die außerdienstlichen Pflichten und fristlosen Kündigungsgründe seitens der Herrschaft weitaus knapper ausfielen, fehlte es hingegen. Im Westen der Monarchie empfand man kein Bedürfnis nach solcherart Bestimmungen; im Osten — die Weser bildete hierin die »Grenzscheide⁶⁶« — hielten jedoch die Bestrebungen der Stände auf Wiederherstellung des landrechtlichen Züchtigungsrechts oder gar Ausdehnung der Gesindeordnung und deren Strafgewalt auf die ländliche Tagelöhnerschaft an⁶⁷.

Man wird, um zu einem Urteil über die Bedeutung des Züchtigungsrechts und der freiheitsbeschränkenden Kautelen der Gesindeordnung zu gelangen, neben den in Jahrhunderten gewachsenen örtlichen Gepflogenheiten und der zeitgenössischen Verbreitung und Selbstverständlichkeit körperlicher Züchtigung⁶⁸ weitere, in der Polizei- und Kommunalverfassung begründete Umstände berücksichtigen müssen und auch den Einfluß von Kirche und Religion zugunsten einer allgemein auf Duldung, auf schicksalhafte Hinnahme unveränderlicher Untergebenheit gerichteten Mentalität⁶⁹ der Dienenden nicht unterschätzen dürfen. Die er-

64 Kabinettsordre vom 7. 11. 1809 und Erlaß des Justizministers vom 5. 12. 1812. Texte bei *Heinze*, S. 46 f.

65 Reskripte vom 9. und 26. 11. 1832, Verordnung vom 3. 1. 1849. Vgl. *Eggert*, S. 30, Anm.

66 *Lennhoff*, S. 68, auf der Grundlage von Berichten über die Verbreitung körperlicher Züchtigung von 1795.

67 Vgl. *Koselleck*, S. 67, 650—652; *Hübner/Katbe*, Bd. 1, S. 83—92; allgemein zur Agrarpolitik des ostelbischen Adels am Beispiel der Dismembrationen und des bäuerlichen Erbrechts s. den bedeutenden Aufsatz von *Hartmut Harnisch*, Probleme junkerlicher Agrarpolitik im 19. Jahrhundert, in: *Wissenschaftliche Zeitschrift der Univ. Rostock, Gesellschaftswissenschaftl. Reihe* 21, 1972, S. 99—117.

68 Über zeitgenössische Kritik am Züchtigungsrecht vgl. u. a. *Krönitz*, S. 54 f.; *Koppe*, S. 8 f.

69 Vgl. etwa die folgenden »Sittensprüche« für das Gesinde: »Dein Lob reicht über's Grab hinaus/Wenn du lang dienst in einem Haus./Dein Herz belohnt deinen Fleiß/Und Gott im Himmel, der es weiß.« — »So folg' ich dir, mein Gott/Laß' meiner Herrschaft Willen/Mich gern und treu erfüllen./Als deinen Willen, dein Gebot.« — »Wer immerdar gelebt in Treuen,/Der mag sich des' im Tode freuen:/Die guten Werke zieh'n vorauf/Und tun das Tor des Himmels auf.« *Hedemann*, a. a. O., S. 220, sowie *Der Ratgeber für Dienstherrn und Dienstboten* oder Zusammenstellung der

schreckendsten Nachrichten über Ausbeutung, Mißachtung und Mißhandlung sind wiederum aus Schlesien überliefert. Hier enthielt noch die Dorfpolizeiverordnung von 1804 »Androhungen von körperlicher Züchtigung, Halseisen, Peitschenhieben, Spießrutenlaufen, Strafarbeit, Gefängnis-, Karren-, Zuchthaus-, Festungs-, Leibes- und Lebensstrafe bis zum Strang«; Gesinde, das sich weigerte, zu jeder Tages- und Nachtstunde geforderte Arbeit zu verrichten, wurde zuerst mit 15 Peitschenhieben, im Wiederholungsfall »mit strengeren Zwangsmitteln bestraft⁷⁰«. Ziekursch, dessen Untersuchung tiefe Einblicke in die Verhältnisse zwischen Gutsherrschaft und Untertanen in Schlesien vermittelt, hat auf die außerordentlich weitgehenden Strafmittel der Gutsherren als Inhaber der Gerichtsobrigkeit hingewiesen; sie ernannten ferner die Dorfschulzen, nahmen die Polizeiaufsicht in weiten Bereichen wahr, schlugen aus ihren Kreisen den Landrat vor. Der, gegen den sich Dienstverweigerung, Widerstand, Forderungen und Beschwerden in Haus und Hof richteten, entschied darüber zugleich als Obrigkeit und in eigener Sache. Ein schwacher Trost, daß noch »dem geringsten Untertan« freistand, sich klagend an den König selbst zu wenden. Beschwerden an das Obergericht dauerten lange, versprachen wenig und änderten nichts an der vollkommenen Gehorsamsleistung bis zur Entscheidung in der Sache; kurz: »Überall Willkür und Illegalität auf der einen, Unzufriedenheit, Ungehorsam, Störrigkeit, Bosheit und Neigung zu Rotten und Tumult auf der anderen Seite« — ein Zustand, der »den heiligen Namen Justiz schwerlich durchaus verdienen möchte⁷¹«. Für die Wendung dieses Zustands zum Besseren waren nicht so sehr die Folgen der Reformgesetze zu Beginn des Jahrhunderts, als vielmehr die Veränderungen in der ländlichen Kommunal-, in der Guts- und Gerichtsverfassung von Bedeutung. Aber die gleichberechtigte Stellung der Gutsbezirke und Landgemeinden bildete sich erst zögernd heraus; in der Gerichtsverfassung bestand die Obrigkeit des Gutsherrn auch nach Bauernbefreiung und Ablösung einstweilen fort, was durch ein Publikandum vom 8. 4. 1809 neben anderem ausdrücklich bestätigt wurde, während in den westlichen Provinzen nach der Befreiung nur die Gerichtsrechte der Standesherren und früheren Reichsritter wie-

hauptsächlichsten gesetzlichen Bestimmungen über den Dienst-Vertrag und die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Dienstherrschaften und Dienstbothen nebst einem Anhang biblischer und anderer Sittensprüche, hrsg. von *M. L. Wellmer*, Ansbach 1821. — *Klotz*, S. 69, betont die »noch sehr starke christlich-kirchliche Ideologie von der Pflicht des Untertanen zum Gehorsam«: »Nachlässigkeit, Unfleiß ist nicht nur Verletzung eines Arbeitsvertrages, sondern verstößt gegen eine auch religiös fundierte Ordnung« — »[...] die Arbeiterschaft erstirbt in Devotion [...]« (S. 79). Vgl. auch *v. d. Goltz*, Verhandlungen, S. 21: Solange die Arbeiter »an einen lebendigen Gott glauben, werden sie auch Standesunterschiede anerkennen und einsehen, daß nicht alle Menschen reich sein können«. Aus der jüngeren Literatur s. die Bemerkungen von *Hilde-Lore Schmidt*, Die soziale Lage der Landbevölkerung im 18. Jahrhundert sowie Probleme ihrer Umgestaltung, Wiso. Diss. Berlin 1965, S. 59; sowie *Gottfried Holtz*, Der mecklenburgische Landarbeiter und die Kirche, in: Beiträge zur deutschen Kirchengeschichte 10, 1975/76, S. 49—76, bes. S. 61 ff.

70 *L. Jacobi*, Ländliche Zustände in Schlesien während des vorigen Jahrhunderts. Beiträge zur Geschichte der Gesetzgebung und Verwaltung Friedrichs II. und seines Nachfolgers, Breslau 1884, S. 171; vgl. besonders *ebda.*, S. 159—165 sowie über die schlesischen Zustände im 16./17. Jahrhundert: *Frauenstädt*, Zur Geschichte des ländlichen Gesindewesens in den preußischen Ostprovinzen, in: Zeitschrift für Sozialwissenschaft 3, 1900, S. 871—887; s. ferner die zeitgenössischen Schilderungen *Wilhelm Wolffs*, u. a.: Die schlesische Milliarde, u. a. Berlin [DDR] 1954, sowie *Helmuth Bleiber*, Zwischen Reform und Revolution. Lage und Kämpfe der schlesischen Bauern und Landarbeiter im Vormärz 1840—1847, Berlin [DDR] 1966, S. 74.

71 Kriegs- und Domänenrat Merckel, der spätere Oberpräsident der Provinz, am 28. 7. 1808, zit. nach *Ziekursch*, S. 121 f.; vgl. *ebda.*, S. 120—129 u. ö.; *Jacobi*, S. 170; *Klotz*, S. 64 f.; *Knapp*, Bd. 1, S. 76 f.

der hergestellt wurden; die Patrimonialgerichtsbarkeit entfiel erst durch Gesetz vom 2. 1. 1849, die gutsherrliche Polizei nach einem Interludium in den frühen 1850er Jahren erst mit Erlaß der Kreisordnung vom 13. 12. 1872⁷². Polizei- und Rechtsprechung der niederen Instanz waren mindestens in den selbständigen Gutsbezirken wenn nicht notwendig parteiisch, so doch aus der Sicht der Gutsverfassung unselbständig. Für die Rechtswahrung der Dienstboten und Tagelöhner mußte dies abträgliche Folgen haben.

Zur Verschärfung dieses Zustands trug schließlich, wie dies in den 1850er Jahren der allgemeinen Tendenz der Innenpolitik entsprach, noch das Gesindestrafgesetz vom 24. April 1854 bei, das zwar keine Verstärkung des hausväterlichen Züchtigungsrechtes an sich, wohl aber auf Antrag der Herrschaft eine zusätzliche Strafmöglichkeit gegen »Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt«, schuf⁷³. Immerhin durfte ein solcher Antrag nur an die Lokalpolizei gestellt werden, wenn diese nicht vom Antragsteller oder dem von ihm insoweit bestellten Stellvertreter verwaltet wurde; in solchen Fällen trat der Landrat als Vollzugsorgan an die Stelle der Polizei. Das Recht zur fristlosen Kündigung blieb unbenommen. Bedeutsam war, daß die Bestimmungen nicht nur das Gesinde betrafen, sondern auf Instleute, Landarbeiter, Einlieger und andere Beschäftigte ausgedehnt wurden, ferner, daß mit dem Gesetz ausdrücklich das Koalitionsverbot dieser Arbeiterkategorien bekräftigt und Kontraktbruch unter Gefängnisstrafe gestellt wurde. Von der Aufhebung der Koalitionsverbote eineinhalb Jahrzehnte später blieben Dienstboten und ländliche Arbeiter dann ausgespart. Auch wenn das Gesetz letztlich nur selten angewandt worden ist⁷⁴, brachte es doch eine Verschärfung der an sich restriktiven Arbeitsbedingungen und erfüllte zudem langjährige Forderungen von interessierter Seite nach weiteren Disziplinierungsmöglichkeiten gegen die Landarbeiterschaft.

Zu ihnen zählten auch die Freizügigkeitsbeschränkungen, die die Gesindeordnung schon durch die lange Dauer ihrer Vertragsfristen besonders für ländliche Arbeiter, durch die Zwangsrückführung bei vorzeitigem Abzug, aber auch in weiteren Bestimmungen über Gesindemakler, entlaufenes Gesinde, Gesindezeugnisse, Gesindebücher, Kündigung und Ziehtermine verankerte. Schon die älteren Gesindeordnungen hatten gerade in diesem Bereich ausführliche Regelungen getroffen, so daß es gerechtfertigt ist, angesichts steten Arbeitskräftemangels im häuslichen und ländlichen Raum die Einschränkung der Freizügigkeit überhaupt als zentrales Motiv zum Erlaß gesinderechtlicher Bestimmungen schon in frühester Zeit zu deuten. Noch am ehesten lagen die Regelungen über Gesindemakler (Konzessionierung, Gebühren u. a.) im Interesse auch des ländlichen Gesindes, aber weder reichten die Bestimmungen späterhin aus, die »schwarze« Gesindevermittlung wirksam zu bekämpfen, noch ließen sich bis zur Kuppelrei reichende Auswüchse des Vermittlungswesens vermeiden; nur

72 Hierzu *St. Genzmer*, Entstehung und Rechtsverhältnisse der Gutsbezirke in den 7 östlichen Provinzen des Preussischen Staates, dargestellt unter Berücksichtigung der Landgemeindeordnung vom 31. Juli 1891, Berlin 1891, S. 5—22; *Harnisch*, Agrarpolitik, a. a. O., S. 108 f.; *Bleiber*, S. 91—111; s. auch *Dorothee Mußgnug-Stürmer*, Landgemeinde und Untertänigkeit. Zur preussischen Verfassungsentwicklung vom Erlaß des Allgemeinen Landrechts 1794 bis zum Jahre 1842, Phil. Diss. Heidelberg 1971.

73 Text: *Die vollständige Gesinde-Ordnung*, S. 10—12; vgl. *C. Dietz*, Vertragsbruch im Arbeits- und Dienstverhältnis, Berlin 1890, ND Frankfurt 1970, S. 7—16.

74 Vgl. *Rudolf Wissell*, Koalitionen und Koalitionsverbote, in: *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*, 4. Aufl., Bd. 5, Jena 1923, S. 749. Das Gesetz galt nach 1864/66 nur in den alten Provinzen. In süddeutschen Gesindeordnungen waren Koalitionsverbote so gut wie unbekannt.

öffentliche Gesindevermittlungen wären hierzu in der Lage gewesen. Nach wie vor kam es auf den vielen, zu Beginn des Jahrhunderts noch in voller Blüte stehenden Gesindemärkten zu unehrlichen, oft auf dem Rücken der Dienstboten ausgetragenen Schiebereien⁷⁵. Mit den Strafbestimmungen über Mehrfachvermietungen begegnete der Gesetzgeber der verbreiteten Unsitte, sich am Ziehtag mehreren Herrschaften zu versprechen und entsprechend doppeltes oder dreifaches Handgeld zu kassieren. Ähnlichen Zielen dienten das dem abgehenden Dienstboten auszustellende Zeugnis sowie die durch Verordnung vom 29. September 1846 eingeführten Gesindedienstbücher⁷⁶, in denen fortan jede Dienstleistung einschließlich des Abgangszeugnisses, aber auch rechtskräftige Verurteilungen wegen begangener Verbrechen einzutragen waren.

Das preußische Gesinderecht, in dem eine Fülle von teils jahrhundertealten Rechtsgebräuchen festgeschrieben wurde, stellt insgesamt auch nach den Maßstäben der Zeit keine arbeitsrechtliche Neuerung oder gar einen Fortschritt dar, und diese Behauptung wird nicht etwa durch seine lange Geltungsdauer widerlegt. Wirtschafts- und rechtsgeschichtlich gesehen, sicherte die Gesindeordnung vor allem den Gutsherrschaften den nach Ablösung der Dienstpflichten durch das Regulierungsedikt vom 14. September 1811 absehbaren Arbeitskräftebedarf, auch wenn man künftig mehr und mehr den Weg der Beschäftigung von Tagelöhnern beschreiten sollte. Faktisch wurden in den gesinderechtlichen Bestimmungen die untertänigen Arbeitsbeziehungen und selbst die schikanösen Ausbeutungsformen des Zwangsgesindedienstes in mancherlei Hinsicht fortgeschrieben. Der Gesindedienst behielt Zwangscharakter. Von dem älteren, auf die Gegenseitigkeit von Dienstleistung und Schutz gegründeten Patriarchalismus des Untertänigkeitsverhältnisses, wenn er denn überhaupt in den Jahrzehnten vor der Bauernbefreiung noch konkrete Bedeutung gehabt haben sollte⁷⁷, sind in der Gesindeordnung nur noch Restformen in Gestalt von Fürsorgebestimmungen im Krankheitsfall erkennbar. Die Vorstellung vom ausgewogenen Wechselbezug zwischen Rechten und Pflichten, Fürsorge und Disziplin durch die hausväterliche Gewalt, die selbst längst in einem tiefgreifenden, mit der Industrialisierung forcierten Auflösungsprozeß begriffen war, wurde in der Gesindeordnung durch die stark überwiegenden disziplinierenden Kautelen dieses im übrigen ganz in der hergebrachten Rechtskasuistik verharrenden Gesetzeswerks zerstört. Dies wird nirgends deutlicher als an der Realität von Freiheit, die der sogenannte »freie« Gesindevertrag bot: Er war, bei Licht besehen, nichts als die Fiktion bestenfalls eines Tages im Jahr, des Ziehtages, den sich das stellenwechselnde Gesinde nicht zufällig mit seinen Lustbarkeiten, mit Wirtshausbesuch, Jahrmarktreiben und Branntwein im Überfluß umgab. Natürlich wird

75 Vgl. *Ludwig*, S. 4—9, 29—31, 37—39; Schilderungen bei *Franz Rebbein*, *Das Leben eines Landarbeiters*, Jena 1911, neu hrsg. von *Karl Winfried Schafhausen*, Darmstadt/Neuwied 1973, S. 90 f. u. ö.; s. auch *Engelsing*, *Arbeitsmarkt*, a. a. O., S. 169—175.

76 Text: *Eggert*, S. 8 f., sowie *Gerhard*, S. 276 f. Zum weiteren Verordnungswesen über Annahme und Entlassung vgl. etwa *Heinze*, S. 16—19, 20 f. (jüdisches Gesinde) u. ö.

77 Vgl. bes. die Untersuchung von *Klaus Peter Spies*, *Gutsherr und Untertan in der Mittelmark Brandenburg zu Beginn der Bauernbefreiung*, Tübingen 1970, die insbesondere der Frage nach dem Moment des Patriarchalismus in den gutsherrschaftlichen Arbeitsbeziehungen 1780 bis 1811 gewidmet ist und zu einem negativen Ergebnis kommt; s. auch *Max Weber*, *Entwicklungstendenzen in der Lage der ostelbischen Landarbeiter*, in: *ders.*, *Gesammelte Aufsätze zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, Tübingen 1924, S. 470—507, 488 f.; sowie *Werner Conze*, in: *Hermann Aubin/Wolfgang Zorn* (Hrsg.), *Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte*, Bd. 2, Stuttgart 1976, S. 452; *Engelsing*, *Dienstbotenlektüre*, a. a. O., S. 189 f., 192 f.; *Hartinger*, a. a. O., S. 634—638; *Matter*, a. a. O., S. 39.

fehlgehen, wer den Arbeitsalltag der Dienstboten allein aus seinen rechtlichen Rahmenbedingungen zu verstehen sucht⁷⁸ — gerade im Gesindedienst wurde längst nicht alles für bare Münze genommen, was an sich rechtens war, und in der Wirklichkeit gerade der klein- und mittelbäuerlichen Betriebe, wo Bauer und Gesinde mit Ausnahme der arbeitsintensiven Wochen alle Arbeit gemeinsam verrichteten, bestanden die Voraussetzungen wirksamer Fürsorge und wechselseitigen Vertrauens durchaus fort. Aber das Gesinderecht, hierauf konzentriert sich unsere Kritik, schuf Möglichkeiten des Mißbrauchs, legalisierte herrschaftliche Überschreitungen um den Preis weitgehender Unterwerfung und schrieb im ländlichen Milieu einen Teil der Daseinsbedingungen, Herrschafts- und Unterwerfungsformen längst vergangener Zeiten fest. So entstanden im gutsherrschaftlichen und ländlichen Bereich, ohne daß an dieser Stelle auf andere, in derselben Richtung wirkende Einflüsse und Entwicklungen eingegangen werden kann, Residuen reaktionärer Machtfülle, überlebten untaugliche Werthaltungen und Verhaltensmuster. Man muß sich den Geltungsumfang des Gesinderechts auch quantitativ vor Augen führen, um das Gewicht solcher Verhaltensmuster angemessen einzuschätzen.

IV. PREUSSISCHE GESINDESTATISTIK 1800 BIS 1861

Der vormärzlichen und selbst der frühneuzeitlichen Gesindestatistik ist schon in der älteren Forschung Aufmerksamkeit zuteil geworden⁷⁹, wobei sich die Überlieferung für Deutschland insgesamt und die Zeit vor etwa 1800 naturgemäß nur sehr bruchstückhaft zusammenfügen ließ, während für spätere Jahrzehnte die Reichsstatistik ab 1882 zuverlässige Anhaltspunkte bot. Im Vergleich mit anderen Staaten des Deutschen Bundes erlaubt die Erwerbsstatistik Preußens aus den ersten zwei Dritteln des 19. Jahrhunderts recht detaillierte Angaben zur Entwicklung des Gesindes und anderer Erwerbsgruppen, wobei sich die Begrenzung auf die Erhebungsjahre 1819 bis 1858/61 aus dem Charakter der Zählungen und der Art der Überlieferung ergibt. Die Daten der noch älteren Gesindestatistik von Krug⁸⁰ spiegeln infolge der vom Verfasser selbst aufgewiesenen Mängel ein nur sehr lückenhaftes Bild: Demnach gab es in allen preußischen Städten und Ländern um die Wende zum 19. Jahrhundert etwa 605 000 männliche Dienstboten (Knechte, Diener, Dienstjungen), so daß auf 16 Einwohner ein Dienstbote entfiel; die Zahl der Mägde betrug 511 600, und auf 75 Einwohner waren 4 weibliche Dienstboten zu rechnen. Das Verhältnis des städtischen zum ländlichen Gesinde betrug unter Ausschluß der von Krug nur geschätzten Landesteile bei den männlichen Dienstboten ungefähr 1 : 4,7, bei den weiblichen Dienstboten etwa 1 : 2,3 und insgesamt 1 : 3,3. Bei den städtischen Dienstboten entfielen auf zwei Knechte bzw. Diener ungefähr drei Mägde; beim ländlichen Gesinde war dies Verhältnis annähernd umgekehrt. In der regionalen

⁷⁸ Vgl. die Warnung von *Harnisch*, Boitzenburg, S. 114.

⁷⁹ Vgl. neben den Bemerkungen in den Anm. 81 genannten Quellen bes. *Kollmann*, a. a. O., S. 264—277, und *Käbler*, S. 8—15; allgemein zur landwirtschaftlichen Statistik s. *Meitzen*, Bd. 1, S. 1—16; zu Meitzen s. *Hartmut Harnisch*, August Meitzen und seine Bedeutung für die Agrar- und Siedlungsgeschichte, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 1975/I, S. 97—119.

⁸⁰ *Leopold Krug*, Betrachtungen über den National-Reichthum des Preussischen Staats, und über den Wohlstand seiner Bewohner, 2 Bde., Berlin 1905, Bd. 2, S. 208—212. Weitere, z. T. detaillierte Daten der Gesindestatistik der älteren Zeit sind regional überliefert; vgl. z. B. den Hinweis unten Anm. 88.

Tabelle 1: Gesinde in Preußen 1819 bis 1861⁸¹

Jahr	männliches Gesinde		weibliches Gesinde		Zivilbevölkerung über 14 Jahre	Anteil des Gesindes in % an der männlichen Zivilbevölkerung über 14 Jahren		Gesinde insgesamt	Anteil insgesamt an der Zivilbevölkerung über 14 Jahre (%)	
	zur Bequemlichkeit der Landwirtschaft u. anderer Gewerbe (a)	zur Bequemlichkeit der Landwirtschaft u. anderer Gewerbe (b)	zur Bequemlichkeit der Landwirtschaft u. anderer Gewerbe (a)	zur Bequemlichkeit der Landwirtschaft u. anderer Gewerbe (b)		männl. Ges.	weibl. Ges.			
1819	23 958	456 358	74 914	478 285	6 954 934	0,71	13,57	1 033 515	14,86	
1822	22 819	423 175	71 475	452 013	7 309 764	0,64	11,93	969 482	13,26	
1825	23 149	419 968	74 278	445 419	7 620 820	0,62	11,32	962 814	12,63	
1828	22 233	417 742	78 324	442 494	7 863 321	0,58	10,88	960 793	12,22	
1831	23 431	411 934	82 926	443 494	8 050 749	0,60	10,54	961 785	11,95	
1834	24 897	445 249	87 294	471 331	8 493 531	0,60	10,75	1 028 771	12,11	
1837	26 938	481 431	94 750	507 374	9 011 007	0,61	10,89	1 110 493	12,32	
1840	29 591	515 425	106 438	542 269	9 604 463	0,63	10,96	1 193 723	12,43	
1843	31 525	535 261	117 088	556 450	9 960 706	0,65	10,97	1 240 324	12,45	
1846	40 505	537 628	133 018	558 716	10 332 179	0,80	10,61	1 269 867	12,29	
1849	40 186	552 489	136 130	577 709	10 428 899	0,79	10,85	1 306 514	12,53	
1852	45 798	539 521	147 422	557 842	10 843 264	0,86	10,15	1 290 583	11,90	
1855	48 921	563 297*	152 148	571 168	11 038 042	0,91	10,44	1 335 534	12,10	
1858	48 964	619 465	160 963	633 345	11 421 547	0,88	11,10	1 462 737	12,81	
1861**	(38 969)	(634 092)	(214 472)	(571 284)	11 891 776	(0,67)	(10,95)	(9,36)	1 458 817	12,27

81 Z. T. errechnet nach Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staats 1, 1863, S. 284 f.; 2, 1867, S. 234—237, 252—255, 261. Seit 1858 sind in den Zahlen für »gewerbliches« Gesinde Dienstboten gesondert ausgewiesen, die im »Landbau als Nebenwerb« tätig waren. Nach einer Bemerkung bei *Kollmann*, a. a. O., S. 273, wird es sich um Gesinde bei Landwirten handeln, die Landwirtschaft im Nebengewerbe betreiben; dies rechtfertigt die gleichwertige Aufnahme in die Tabelle. Zur Statistik des häuslichen Gesindes vgl. *Engelsing*, Personal, a. a. O., S. 226 f., 241 f. sowie mit zahlreichen Angaben über einzelne Städte S. 230—232 u. ö.
 * Drehfehler in der Vorlage: 633 297. Auch in sonstigen Berechnungen wurde die Tabelle überprüft und unter z. T. erheblichen Abweichungen von der Vorlage korrigiert.
 ** Ausdrücklich wurden erst 1861 die eigentlich in der Landwirtschaft beschäftigten Dienstboten »zur persönlichen Bequemlichkeit der Herrschaft« nicht in dieser, sondern in der Spalte für landwirtschaftliches Gesinde mitgezählt, das in dieser Tabelle, obwohl 1858 erstmals vom nichtlandwirtschaftlichen Gesinde unterschieden, mit letzterem zum »gewerblichen« Gesinde zusammengefaßt wurde. Die Differenz zu den Vorjahren zeigt, daß, in der Tat bisher unter den Dienstboten »zur persönlichen Bequemlichkeit« vielfach »häusliche« Dienstboten verstanden worden waren, die durchaus überwiegend in der Landwirtschaft beschäftigt sein konnten. Bei den weiblichen Dienstboten scheint dagegen das Umgekehrte der Fall gewesen zu sein. Die Zahlen sind daher mit den Vorjahren nicht im einzelnen, jedoch insgesamt vergleichbar. Die 1861 erstmals gezählten »Kellner und Diener bei Speise- und Schankwirtten« (11 358) wurden, um die Vergleichbarkeit zu erhalten, aus der Tabelle ausgeschlossen. Vgl. zu 1861 auch *Mitzner*, Bd. 4, Berlin 1869, S. 267.

Verteilung war das ländliche Gesinde in den ostelbischen Bezirken im Verhältnis zum Bevölkerungsanteil deutlich überrepräsentiert.

Das Übergewicht der weiblichen Dienstboten in den Städten gehört zu den zu bestätigenden Ergebnissen auch der späteren Gesindestatistik. Zugleich wird in den Angaben von Krug ein ähnlich die weiteren Erhebungen belastendes Problem erkennbar: Die Gesindestatistik krankt an mangelnder, auf den Verwendungszweck bezogener Abgrenzung zwischen häuslichem und ländlichem Gesinde auf der einen, zwischen landwirtschaftlichem und gewerblichem im Rahmen des ländlichen Gesindes auf der anderen Seite. Häusliche Dienstboten konnten durchaus überwiegend in der Landwirtschaft beschäftigt sein, wie umgekehrt die Angaben zum ländlichen bzw. »gewerblichen« Gesinde vielfach die in den Gutshäusern »zur persönlichen Bequemlichkeit der Herrschaft« beschäftigten Dienstboten, also Diener und Lakaien, Kutscher, Jäger, Hofmeister u. a., enthalten. Unter »gewerblichem« Gesinde — dieser der Überlieferung entsprechende Begriff wird im folgenden stets durch Anführungszeichen kenntlich gemacht — verbirgt sich in der Überlieferung ganz überwiegend das landwirtschaftliche Gesinde, jedoch läßt sich auch hier, was im übrigen den wirklichen Beschäftigungsverhältnissen entsprochen haben wird, nicht mit letzter Sicherheit nach dem Verwendungszweck zwischen solchem Gesinde, das ausschließlich oder überwiegend in der Landwirtschaft diente, und solchem, das beispielsweise in den gutsherrschaftlichen Erwerbsbetrieben angestellt war, unterscheiden. Aufgrund dieser und weiterer Probleme empfiehlt sich im folgenden, die unterscheidbaren Gesindegruppen insgesamt auf statistischer Grundlage zu erarbeiten und anschließend auf einige interpretatorische Möglichkeiten hinzuweisen. Die Quellenlage bringt es dabei mit sich, daß bei der Berechnung von Relativzahlen sowohl, wie zeitgenössisch üblich, auf die Zivilbevölkerung über 14 Jahre als auch, seltener, auf die Gesamtbevölkerung Bezug genommen wird (Tab. 1).

Diese Angaben bedürfen des nachdrücklichen Hinweises, daß die veröffentlichten Tabellen mit Sicherheit, jedoch in mit der Zeit abnehmendem Maße, Fehler in Zuordnung, Zählweise und Zusammenstellung bergen. Vor allem läßt sich der Anteil des nichtlandwirtschaftlichen, wohl vorwiegend im ländlichen Gewerbe wie Brennereien und Zuckerrübenfabriken beschäftigten Gesindes am gesamten »gewerblichen« Gesinde erst für 1852 global mit 14,75 Prozent, für 1855 mit 17,37 Prozent und 1861 beim männlichen gewerblichen Gesinde mit 11,93 Prozent, beim weiblichen mit 12,39 Prozent, d. h. insgesamt mit 12,16 Prozent⁸² bestimmen. Es fällt schwer, aufgrund dieser widersprüchlichen Angaben das rein landwirtschaftliche Gesinde für die vormärzlichen Jahrzehnte festzustellen, doch dürfte eine Schätzung der Wirklichkeit nahe kommen, wonach — unter Berücksichtigung eines kleinen, überwiegend landwirtschaftlich beschäftigten Anteils am häuslichen Gesinde⁸³ — von den Angaben für das »gewerbliche« Gesinde beider Geschlechter jeweils um 10 Prozent abzuziehen sind, um das nur landwirtschaftlichen Verwendungszwecken dienende Gesinde zu erhalten. Allemaal gilt dabei, daß zwischen beiden Beschäftigungsarten schon aufgrund der saisonalen Produktionsverhältnisse, die auf großen Gütern gewiß zur Verlagerung der Beschäftigungsart auf die angegliederten Gewerbebetriebe in Zeiten geringen landwirtschaftlichen Arbeitsanfalls führten, eine allzu scharfe Trennung nicht möglich erscheint, daß also insoweit der oben definierte Begriff »gewerbliches« Gesinde die Wirklichkeit spiegelt.

82 Aufgrund der im Jahrbuch für die amtliche Statistik 3, 1867, S. 236 mitgeteilten Zahlen.

83 Vgl. o. Anm. 81**.

Interesse verdient eine Gegenüberstellung der Angaben der Gesindestatistik mit jener der (ländlichen) Tagelöhner, wie sie erstmals 1846, mit größerer Genauigkeit aber erst 1858 und 1861 möglich ist:

Tabelle 2 a): Anzahl der in Preußen selbständig von Handarbeit lebenden Tagelöhner und des Gesindes 1846 bis 1855⁸⁴

Jahr	Tagelöhner			Gesinde
	männlich	weiblich	gesamt	gesamt
1846	873 286	596 805	1 470 091	1 269 867
1849	934 233	679 719	1 613 952	1 306 514
1852	861 212	626 443	1 487 655	1 290 583
1855	883 563	647 115	1 530 678	1 335 534

Tabelle 2 b): Anzahl der in Preußen von Handarbeit lebenden Tagelöhner und des Gesindes 1858 und 1861

Jahr	Tagelöhner in der Landwirtschaft		Tagelöhner in anderen Gewerben		Tagelöhner gesamt	Gesinde gesamt
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	gesamt	gesamt
1858	436 735	401 954	789 318	565 705	2 193 712	1 462 737
1861	574 937	597 946	637 906	450 068	2 260 857	1 458 817

Bedauerlicherweise sind in Tab. 2 a) weder die als Tagelöhner beschäftigten Familienangehörigen gezählt worden, noch wurde zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Tagelöhnern unterschieden. Der erstgenannte Umstand erklärt insbesondere die starke Zunahme der Tagelöhnerzahl 1858. Der Anteil der »Tagelöhner und Handarbeiter« an der gesamten Zivilbevölkerung über 14 Jahren in Preußen wurde erstmals 1816 mit 16,29 Prozent bei den männlichen Tagelöhnern und der männlichen Zivilbevölkerung, mit 10,87 bei den weiblichen entsprechend festgestellt; er nahm bis 1846 leicht auf 17,23 bzw. 11,34 Prozent zu und betrug 1855 16,38 bzw. 11,49 Prozent (zu den folgenden Jahren: Tab. 2c).

Bei aller Vorsicht gegenüber einzelnen Angaben lassen die vorstehenden, in den Grundlinien sicher ein zutreffendes Bild spiegelnden Zahlen die folgenden Feststellungen zu:

1. Die Gesamtzahl der häuslichen und »gewerblichen« Dienstboten nahm von 1819 bis um 1830 deutlich ab, seither jedoch, bei einem leicht über 12 Prozent schwankenden Anteil an der Zivilbevölkerung über 14 Jahren, in einem ungefähr gleichbleibenden Verhältnis zur letzteren wieder zu. Diese Zunahme wurde ab etwa 1840 deutlich überwiegend vom weiblichen

⁸⁴ Aufgrund Jb. f. d. aml. Stat. 3, 1867, S. 238, 256; Gesinde s. Tab. 1. Entgegen der Vorlage wurden Tabellen 2 a) und b) getrennt, da die veränderte Zählweise u. a. keine Zusammenfassung erlaubt. Die ausdrücklich »vorläufigen« Angaben im Jb. f. d. aml. Stat. 1, 1863, S. 285 weichen z. T. erheblich ab.

Tabelle 2 c): Anteil der Tagelöhner bzw. Handarbeiter und des landwirtschaftlichen Gesindes in Preußen an der männlichen bzw. weiblichen Zivilbevölkerung über 14 Jahren 1858 und 1861 in Prozent⁸⁵

Jahr	Tagelöhner und Handarbeiter				landwirtsch. Gesinde	
	landwirtschaftlich		gewerblich		männlich	weiblich
	männlich	weiblich	männlich	weiblich		
1858	7,83	6,88	14,14	9,69	11,10	10,85
1860	9,93	9,80	11,02	7,38	(10,95)	(9,36)

häuslichen Gesinde getragen, das im Vergleich zum »gewerblichen« Gesinde überproportional, im Vergleich zum raschen Wachstum der städtischen Bevölkerung dennoch unterproportional anstieg⁸⁶. Die anfänglich deutliche Abnahme des »gewerblichen« Gesindes erklärt sich insbesondere aus der Reformgesetzgebung zu Beginn des Jahrhunderts, die für die Dienstboten die Ablösung des Gesindezwangsdienstes und dessen Überführung teils in den freien Gesindedienst, teils aber auch in kontraktliche Arbeit als ländliche Tagelöhner brachte⁸⁷. Während das ländliche Gesinde etwa in Ostpreußen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts recht deutlich und stärker als die sonstige ländliche Bevölkerung zugenommen hatte⁸⁸, brachten die Jahre nach der Bauernbefreiung und Ablösungsgesetzgebung einen scharfen Rückgang, der sich zum Teil aus der noch zu erörternden Zunahme der Tagelöhnerbeschäftigung auf den Gütern, zum Teil jedoch auch aus dem Abbau der Gesindehaltung bei den befreiten Bauern wegen Fortfalls der Dienstpflichten erklären wird. Der Rückgang wird besonders deutlich, zieht man das in den Details leider unvollständig überlieferte Jahr 1816 zum Vergleich mit 1819 heran⁸⁹: In diesen drei Jahren verringerte sich der Anteil des männlichen »gewerblichen« Gesindes an der männlichen Zivilbevölkerung über 14 Jahre von 14,47 auf 13,57 Prozent, noch stärker jener des weiblichen Gesindes von 15,72 auf 13,32 Prozent, und während der Anteil der männlichen Dienstboten »zur persönlichen Bequemlichkeit der

85 Nach Tab. I sowie Jb. f. d. aml. Stat. 3, 1867, S. 261.

86 Dies zeigt auch ein Vergleich des städtischen Gesindes 1816 und 1861 (Jb. f. d. aml. Stat. 3, 1867, S. 235 f., 254 f.): Danach nahm trotz absolut starken Wachstums in den 25 größten Städten Preußens (Stand: 1861) das männliche Gesinde von 6,16 Prozent der männlichen Zivilbevölkerung über 14 Jahren auf 4,47 Prozent, das weibliche Gesinde entsprechend von 5,26 auf 2,10 Prozent ab. Besonders deutlich war diese Abnahme in stark wachsenden Großstädten wie Köln, Elberfeld, Düsseldorf; Berlin bildete eine Ausnahme.

87 Werner Conze, Vom »Pöbel« zum »Proletariat«. Sozialgeschichtliche Voraussetzungen für den Sozialismus in Deutschland, in: Wolfram Fischer/Georg Bajor (Hrsg.), *Die soziale Frage*. Neuere Studien zur Lage der Fabrikarbeiter in den Frühphasen der Industrialisierung, Stuttgart 1967, S. 17—48, nimmt S. 30 an, daß das nach den Agrarreformen freigesetzte (Zwangs-)Gesinde »in seine Familie zurückfloß«.

88 Zahlen für 1750 und 1802 bei Willy Klatt, *Geschichtliche Entwicklung der Landarbeiterverhältnisse in Ostpreußen*, Wirtschafts- und sozialwiss. Diss. Frankfurt a. M. 1928, S. 17; für Schlesien s. Ziekursch, S. 408—413.

89 Vgl. Jb. f. d. aml. Stat. 2, 1867, S. 250, sowie Hartmut Harnisch, Die Bedeutung der kapitalistischen Agrarreform für die Herausbildung des inneren Marktes und die Industrielle Revolution in den östlichen Provinzen Preußens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 1977/IV, S. 63—82, 79.

Herrschaft« gleichblieb, sank jener der weiblichen Dienstboten ebenfalls im Verhältnis zur zivilen Erwerbsbevölkerung leicht ab.

2. Leider erlaubt die Tabelle für die 1850er Jahre um so weniger eindeutige Aussagen über den Entwicklungstrend, als sich die Zählweisen in diesem Zeitraum veränderten; die Verbesserung der Erhebungsmethoden schlägt sich zum Teil (etwa Tab. 1, weibliches Gesinde 1858 und 1861) in einer Entzerrung der langjährigen Ergebnisse nieder. Obwohl sich ein ähnlich detailliertes Bild wie anlässlich der Zählungen von 1858 und 1861 bis zur reichseinheitlichen Berufs- und Gewerbezahlung von 1882 nicht wieder erstellen läßt, können Indizien für die Entwicklung während der 1850er Jahre, zum Teil unter Einbezug dieser letzteren und der weiteren Zählungen, doch aus den späteren Relationen gewonnen werden. Demnach nahm das landwirtschaftliche Gesinde in Preußen zwischen 1861 und 1871 deutlich von 1 058 967 auf 883 953 ab, doch entsprach diese Entwicklung dem Rückgang der landwirtschaftlichen Gesamtbevölkerung, so daß deren Gesindeanteil konstant bei 12,6 Prozent blieb⁹⁰. Die Anzahl der häuslichen Dienstboten nahm dagegen weiterhin, jedoch nicht im selben Maße wie die städtische Bevölkerung, zu⁹¹.

Der Rückgang des landwirtschaftlichen Gesindes nicht nur im Sinne des Anteils an der Gesamtbevölkerung, sondern auch in absoluten Zahlen, scheint sich in der Statistik (Tab. 1) erstmals 1861 anzudeuten, will man nicht bereits die Ergebnisse für 1852 im selben Sinn deuten. Hierfür könnte vor allem der scharfe Einbruch der Agrarkonjunktur bis zum Beginn der 1850er Jahre bei zunehmendem industriellen Arbeitskräftebedarf sprechen. Ähnlich traf, nachdem sich landwirtschaftliche Produkte Mitte der 1850er Jahre stark verteuert hatten, das Zählungsjahr 1861 wiederum in eine Phase der Preisdeflation⁹². Für die frühen 1850er Jahre sind auch politische Einflüsse auf die Statistik nicht ganz auszuschließen. Die schon in den 1840er Jahren recht starke, im folgenden Jahrzehnt rasant zunehmende Auswanderung wurde zwar auch nach der Revolution überwiegend von Handwerksgesellen und sonstigen, meist städtischen Gewerbegruppen getragen: Der Anteil der »Ackerbauer und Tagelöhner« sei, so hieß es 1854 einigermaßen befriedigt, in Preußen von (1848) 46 Prozent auf (1849) 40 Prozent und (1852) 28 Prozent gefallen⁹³. Dies wird jedoch, berücksichtigt man die hohen Wachstumsraten der Auswanderung überhaupt, immer noch eine deutliche absolute Zunahme der ländlichen Auswanderer bedeutet haben⁹⁴.

90 Entsprechend nahm der Anteil des landwirtschaftlichen Gesindes an der preußischen Gesamtbevölkerung von 7,89 Prozent (1846; vgl. Anm. 105) auf 5,7 Prozent (1861) und 3,6 Prozent (1871) ab; nach *Kähler*, S. 13 f. Vgl. *Sigrid Dillwitz*, Die Struktur der Bauernschaft 1871 bis 1914. Dargestellt auf der Grundlage der deutschen Reichsstatistik, in: *Jahrbuch für Geschichte* 9, 1973, S. 47—127, S. 76—81, 110, 113—115; *dies.*, Quellen zur sozialökonomischen Struktur der Bauernschaft im Deutschen Reich nach 1871, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 1977/II, S. 237—269.

91 Zahlen bei *Selke Schulz*, Die Entwicklung der Hausgehilfinnen-Organisationen in Deutschland, Jur. Diss. Tübingen 1961, S. 20—22; für Österreich s. *Stekl*, a. a. O., S. 302.

92 Vgl. *Reinhard Spree*, Die Wachstumszyklen der deutschen Wirtschaft von 1840 bis 1880, mit einem konjunkturstatistischen Anhang, Berlin 1977, S. 133—138.

93 *Annalen der Landwirtschaft*, Jg. 12, Bd. 23, 1854, S. 76.

94 Vgl. etwa die bei *Hans Otto Bethke*, Der gewerkschaftliche und der wirtschaftsfriedliche Gedanke in den Landarbeiterberufsverbänden beider Mecklenburg. Versuch einer Erklärung und Beurteilung auf geschichtlicher Grundlage, Wirtschaftswiss. Diss. Rostock 1927, S. 32, für 1851 bis 1874 zusammengestellte Tabelle über die Zusammensetzung der Auswanderung aus beiden Mecklenburg bzw. Mecklenburg-Schwerin; hierzu auch *Mager*, S. 390—396. Tabellen über die Auswanderung aus den preußischen Ostprovinzen bei *Carl Habn*, Vergleichende Studien über die Ent-

Der Mobilisierungsgrad der ländlichen Bevölkerung nahm mithin — hierauf wird in anderem Zusammenhang noch einzugehen sein⁹⁵ — in den 1850er Jahren zu. Diese Entwicklung scheint sich in einem Teilbereich bereits seit den 1830er Jahren anzudeuten: Seither weist die Bevölkerungsstatistik der mittleren und östlichen Provinzen Preußens durchweg hohe Abstromquoten auf. Berücksichtigt man hierbei, daß auch in diesen Regionen die größeren Städte Zuzugsorte blieben⁹⁶, dann könnte diese Verschiebung mit der gleichzeitigen Zunahme des häuslichen, städtischen Gesindes zusammenhängen. Möglicherweise waren die weiblichen Dienstboten an den frühesten Formen der »Landflucht« in Gestalt von Nahwanderung in die regionalen Zentren und besonders im Hauptstadtbereich um Berlin bereits stark beteiligt. Mochte sich bisher — und sollte sich auch vorläufig weiterhin — der Wanderungsradius des ländlichen Gesindes anlässlich der Ziehtermine auf wenige Dutzend Kilometer beschränkt haben⁹⁷, so lockte doch bereits der saubere, bei der städtischen Gesindenot stets auch einträglichere Dienst im städtischen Haushalt Scharen von Mägden von den Gütern und bäuerlichen Wirtschaften in die rasch wachsenden regionalen Zentren.

3. Das Verhältnis des landwirtschaftlichen Gesindes zur »freien« landwirtschaftlichen Tagelöhner- und Handarbeiterschaft veränderte sich drastisch. Schon im 18. Jahrhundert hatte die Schicht der Landarmen und Landlosen, aus der sich die landwirtschaftliche Tagelöhnerschaft zunehmend rekrutieren sollte, einen beträchtlichen Teil der ländlichen Bevölkerung ausgemacht. Während nun 1805 das Gesinde noch 11,6 Prozent, die Tagelöhner bzw. Handarbeiter erst 3,4 Prozent der gesamten Bevölkerung betrugten, verminderte sich der Anteil des Gesindes bis 1822 auf 8,9 Prozent, bis 1846 auf 7,9 Prozent und stand 1858 bei 8 Prozent; der Anteil der Tagelöhner, von denen gegen Ende der 1850er Jahre über drei Fünftel in der Landwirtschaft tätig waren, stieg auf 12,5 Prozent. Freie oder kontraktverpflichtete ländliche Tagelöhner hatte es mithin in geringem Umfang schon vor 1800 gegeben; dennoch bleibt richtig, daß die Landarbeiter zum Zeitpunkt der Reformen »sozusagen noch nicht entdeckt waren⁹⁸«. Insbesondere der mit der Ablösungsgesetzgebung entstandene Arbeitskräfte-

wicklung des Landarbeiterstandes in Mecklenburg und Preußen, Math.-naturwiss. Diss. Göttingen 1927, S. 78 f., für 1844—1872; *ebda.*, S. 79: Berufsstruktur dieser Auswanderung für 1862—1871. Demnach erreichte die Auswanderung der Dienstboten und Tagelöhner in Stadt und Land ihren Höhepunkt zwischen 1867 und 1871. Auch die Angaben bei *Peter Marschalck*, Deutsche Überseewanderung im 19. Jahrhundert. Ein Beitrag zur soziologischen Theorie der Bevölkerung, Stuttgart 1973, S. 79, lassen vermuten, daß seither der Anteil der landwirtschaftlichen zugunsten der gewerblichen Arbeiter bedeutend zurückging.

95 Vgl. unten, S. 223 ff.

96 Vgl. bereits *Alexis Markow*, Das Wachstum der Bevölkerung und die Entwicklung der Aus- und Einwanderungen, Ab- und Zuzüge in Preußen und Preußens einzelnen Provinzen, Bezirken und Kreisgruppen von 1824 bis 1885, Tübingen 1889, S. 175, 212—217.

97 Vgl. die Bemerkungen bei *Kramer*, Gutsherrschaft, a. a. O., S. 30; *Engelsing*, Arbeitsmarkt, a. a. O., S. 204 f., 226 f.; zum Begriff der Landflucht s. etwa *Georg Weippert*, Strukturwandlungen im ländlichen Lebensbereich, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 3, 1955, S. 169—185, S. 170 f.

98 *Knapp*, Bd. 1, S. 302, vgl. *ebda.*, S. 286; Zahlen nach Mitteilungen des Statistischen Bureaus in Berlin 1, 1848, S. 77; *Georg von Viebahn*, Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschland, 2 Bde., Berlin 1858, Bd. 2, S. 274 f.; als Beispiel für den Übergang zur Tagelöhnerwirtschaft s. etwa *Buchholz*, S. 73; zur Entwicklung der Landlosigkeit im 18. Jahrhundert *Hans Mottek*, Wirtschaftsgeschichte Deutschlands, Bd. 2, Berlin [DDR] 1964, S. 221; *Harnisch*, Boitzenburg, S. 225—233; sowie bestätigend: *Friedrich-Wilhelm Henning*, Die Betriebsgrößenstruktur der mitteleuropäischen Landwirtschaft im 18. Jahrhundert und ihr Einfluß auf die ländlichen Einkommensverhältnisse, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 17, 1969, S.

bedarf wurde, bei vergleichsweise geringer Zunahme des ländlichen Gesindes und starker Zunahme bäuerlicher Kleinstellen⁹⁹, durch ländliche Lohnarbeiter gedeckt. Zumeist wird sich diese Entwicklung dergestalt vollzogen haben, daß jüngeres Gesinde mit der Eheschließung und selbständigen Haushaltsführung in den Gutstapelöhnerstatus übertrat. Der saisonale Spitzenbedarf an Arbeitskräften zur Aussaat- und vor allem Erntezeit wurde zunehmend auch durch Beschäftigung von Wanderarbeitern bestritten, die in diesen Wochen Spitzenverdienste erreichten, während das Gesinde ganzjährig überwiegend zur Hofarbeit, darunter vor allem die Gespannpflege und Viehhaltung, verpflichtet wurde.

4. Während beim häuslichen Gesinde seit 1819 durchweg drei bis vier Dienstmägde auf einen männlichen Dienstboten entfielen und sich dieses Verhältnis im Berichtszeitraum wenig änderte, gegenüber den Erhebungen von Krug also eine Verschiebung zugunsten der weiblichen Dienstboten eingetreten war, ist das Verhältnis der Geschlechter im gewerblichen bzw. landwirtschaftlichen Gesinde bis 1861 annähernd ausgeglichen; im Vergleich mit der Zeit um 1800 hat also auch in diesem Bereich das weibliche Gesinde an Gewicht gewonnen. Auch die landwirtschaftliche Tagelöhnerstatistik 1858/61 spiegelt ein nahezu ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter. Vermutlich läßt sich diese Ausgleicheung in der Zusammensetzung des »gewerblichen« Gesindes nach Geschlechtern zwischen 1800 und 1819 ebenfalls im Zusammenhang der Folgen der Agrarreformen interpretieren, soweit angenommen werden darf, daß männliche Dienstboten nach Abstreifung ihrer Zwangsverpflichtung eher zur gewöhnlich mit dem Übertritt zum Tagelöhnerstatus verbundenen Hausstandsgründung neigten; auch die, allerdings sehr zögernd zunehmende, Mobilität sowie die starke Zunahme der Kleinstellen dürften zum Hintergrund dieser Entwicklung gehören.

Weitergehende Fragen wie jene nach der Altersstruktur und dem Familienstand des Gesindes erlaubt die Gesindestatistik leider nicht; jedoch darf angenommen werden, daß sich die früher eher festgefügte Beschränkung des Gesindedienstes auf die Altersgruppen zwischen 14 und um 30 Jahren nach den Agrarreformen zunehmend lockerte, ebenso wie Eheschließungen im Gesindestand jetzt häufiger wurden. Heiratsverhalten, Fruchtbarkeit und Mortalität des Gesindes und der ländlichen Unterschichten können einstweilen nur im Zusammenhang

171—193, S. 191; zur älteren Diskussion über die Entstehung der Landarbeiterschaft bes. v. d. Goltz, Arbeiterklasse, S. 62 ff. — Die recht detaillierten, in ihrer Genauigkeit zunehmenden Erhebungen Preußens ab 1816 und im Zollvereinsgebiet ab 1846 sowie 1858/61 haben in der Literatur wiederholt zur vergleichenden Übersicht der Erwerbsbevölkerung insbes. Preußens veranlaßt; hingewiesen sei auf Georg Neuhaus, Die berufliche und soziale Gliederung der Bevölkerung im Zeitalter des Kapitalismus, in: *Grundriß der Sozialökonomik*, IX. Abt.: Das soziale System des Kapitalismus, I. Teil: Die gesellschaftliche Schichtung im Kapitalismus, Tübingen 1926, S. 360—505, S. 370—372; Conze, »Pöbel«, a. a. O., S. 30—32; Harnisch, Agrarreform, a. a. O., S. 79; Gerd Hardach, Klassen und Schichten in Deutschland 1848—1970. Probleme einer historischen Strukturanalyse, in: *Geschichte und Gesellschaft* 3, 1977, S. 503—524. Für eine »nach sozialen Schichten gegliederte Berufsstatistik« der ländlichen Bevölkerung (Schissler, S. 161) finden sich Hinweise bei Meitzen, Bd. 1, S. 4 f., sowie regionale Ansätze bei Harnisch, Agrarreform, a. a. O., S. 69 (»Klassenstruktur«) und 79 (Verhältnis von Handarbeitern und Gesinde; Harnisch schätzt, übereinstimmend mit Conze, a. a. O., S. 32, für 1846 den Anteil der in der Landwirtschaft beschäftigten auf 50 Prozent der statistisch erfaßten Tagelöhner); s. auch Gerhard Heitz, Die Differenzierung der Agrarstruktur am Vorabend der bürgerlichen Agrarreformen, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 25, 1977, S. 910—927, sowie die folgende Anm.

⁹⁹ Vgl. bes. Rudolf Berthold, Zur Herausbildung der kapitalistischen Klassenschichtung des Dorfes in Preußen, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 25, 1977, S. 556—574; ferner Bleiber, S. 57—81, bes. S. 72.

Tabelle 3: „Gewerbliches“ bzw. landwirtschaftliches Gesinde in Preußen 1819, 1849 und 1858 nach Regierungsbezirken und Provinzen¹⁰⁰

Reg.-Bez./Provinz	„gewerbliches“ Gesinde		%o-Anteil des „gewerblichen“ Gesindes an der landw. Bevölk. 1849	%o-Anteil der landw. Bevölk. an der Gesamtbevölk. 1849	Gesinde 1858	%o-Anteil des landw. Gesindes an der landw. Bevölk. 1858	%o-Anteil der landw. Bevölk. an der Gesamtbevölk. 1858
	1819	1849					
Gumbinnen	36 548	54 870	12,46	73,4	67 174	16,36	61,2
Königsberg	56 462	79 139	14,71	63,5	80 450	18,18	47,2
Danzig	24 164	29 715	13,67	53,7	26 734	14,83	39,7
Marienwerder	34 749	48 508	13,85	56,4	45 882	14,08	47,8
Preußen	151 923	212 232	13,73	62,2	220 240	16,20	49,5
Bromberg	29 343	38 965	13,39	64,0	39 047	17,35	45,1
Posen	52 085	75 309	15,64	53,7	71 548	15,87	49,1
Posen	81 428	114 274	14,79	57,1	110 595	16,36	49,1
Köslin	28 266	30 725	10,33	66,3	29 596	12,00	49,2
Stettin	32 043	35 928	11,26	56,7	34 620	14,20	39,1
Stralsund	16 608	16 402	19,64	44,6	15 999	26,10	30,2
Pommern	76 917	83 055	11,86	58,4	80 215	14,54	41,5
Berlin/Potsdam	53 045	67 880	19,00	42,2*	58 442	14,91	41,9*
Frankfurt	42 723	56 798	12,69	52,1	53 395	11,39	50,0
Brandenburg	95 768	124 678	15,49	37,8	111 837	13,00	36,9

Liegnitz	61 583	73 901	17,91	44,8	67 420	15,01	47,7
Breslau	83 961	95 184	17,56	46,2	88 802	16,37	43,4
Oppeln	44 563	62 054	10,92	58,9	66 113	11,28	54,4
Schlesien	190 107	231 139	15,17	49,8	222 335	14,09	48,3
Magdeburg	44 035	43 824	14,83	42,7	43 936	14,97	39,1
Merseburg	37 267	44 435	12,68	47,2	44 822	12,79	43,5
Erfurt	9 993	12 953	8,74	42,7	11 549	7,33	44,5
Sachsen	91 295	101 212	12,75	44,6	100 307	12,52	42,0
Minden	27 796	25 121	9,84	55,1	21 856	8,84	53,7
Münster	43 062	44 820	15,99	66,4	37 462	14,52	60,8
Arnsberg	37 842	42 357	16,73	43,7	40 536	15,26	39,6
Westfalen	108 700	112 298	14,24	53,9	99 854	12,95	49,2
Düsseldorf	60 905	60 094	19,22	34,5	49 019	15,39	30,0
Köln	26 244	29 336	10,88	58,2	24 279	10,40	42,8
Aachen	21 726	23 072	11,64	48,2	18 109	8,88	45,7
Koblenz	16 902	20 159	5,90	67,9	17 604	5,31	64,0
Trier	12 728	18 649	5,91	64,2	16 227	5,11	60,7
Rheinland	138 505	151 310	10,52	50,3	125 238	8,91	46,1**
Preußen	934 643	1 130 198	13,51	51,2	1 070 621	13,38	45,4**

100 Zusammengestellt und errechnet aus Jb. f. d. amtl. Stat. 1, 1863, S. 284—286, 2, 1867, S. 236 f., 254 f.; vgl. für 1858 auch *Kollmann*, a. O., S. 283—285.

* Berlin mit einer sehr geringen landwirtschaftlichen Bevölkerung ist hierin nicht berücksichtigt.

** Die Zahl enthält auch die landwirtschaftliche Bevölkerung von Sigmaringen.

der ländlichen Bevölkerungsgeschichte überhaupt, also nicht für sich bestimmt werden¹⁰¹. Auch die quantitative Abstufung der Gesindehierarchien entzieht sich jedenfalls global unserer Kenntnis. Große Bedeutung würde überdies einer auf ländliche Betriebsgrößenklassen bezogenen Gesindestatistik zukommen; hierbei gewährt die Anzahl der fremden Arbeitskräfte je landwirtschaftlichem Betrieb, die bis um 1875 zunehmende, seither abnehmende Tendenz zeigte, nur einen sehr ungefähren Anhaltspunkt¹⁰². Aufgrund späterer Erhebungen¹⁰³ scheint jedoch die Annahme gerechtfertigt, daß, wohl mit Ausnahme der Provinz Posen, die Gesindehaltung in den ostelbischen Landschaften vor allem auf bäuerlichen Besitzungen zwischen 5 und 100 ha hoch, in den gutsherrschaftlichen Betrieben über 100 ha dagegen, bezogen auf die Anbaufläche, niedrig war. Leider läßt sich jedoch für die früheren Jahrzehnte das quantitative Verhältnis zwischen bäuerlicher und gutsbetrieblicher Gesindehaltung, dessen Kenntnis von Bedeutung für die Einschätzung der konkreten Wirkungen der oben geschilderten gesinderechtlichen Arbeitsverfassung wäre, nicht global klären. Weitere Erkenntnisse können hingegen aus der regionalen Auffächerung des gewerblichen bzw. landwirtschaftlichen Gesindes gewonnen werden, wobei der Umstand, daß im erstgenannten bis 1855 auch nichtlandwirtschaftliche Dienstboten erfaßt wurden, hier vernachlässigt werden muß.

Für das Ausmaß der Gesindehaltung im landwirtschaftlichen Betrieb dürften neben örtlichen Gewohnheiten und — beispielsweise durch Stadt- oder Industrienähe beeinflussten — Arbeitsmarktverhältnissen vor allem die Betriebsgröße, die Bewirtschaftungsschwerpunkte und -methoden, das Erbrecht, die familiären Reproduktionsbedingungen (Heiratskonsens etc.) sowie die vorherrschenden oder ausschließlichen Rechtsformen der Agrarverfassung von Bedeutung sein. Naturgemäß lassen sich diese zum Teil eng miteinander verknüpften Faktoren in ihrer sich wechselseitig aufhebenden oder verstärkenden Wirkung selbst dann kaum in den

- 101 Vgl. vor allem *Hartmut Harnisch*, Bevölkerung und Wirtschaft. Über die Zusammenhänge zwischen sozialökonomischer und demographischer Entwicklung im Spätfeudalismus, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 1975/II, S. 57—87, sowie allgemeiner: *Peter Quante*, Die Bevölkerungsentwicklung der preußischen Ostprovinzen im 19. und 20. Jahrhundert, in: *Zeitschrift für Ostforschung* 8, 1959, S. 481—499. — Zum Durchschnittsalter des Gesindes s. an einem lokalen Beispiel: *Ilisch*, a. a. O., S. 263. Danach waren 1749 von 228 Knechten 8 Prozent, von 225 Mägden nur 4 Prozent älter als 30 Jahre. Siehe auch *Engelsing*, Arbeitsmarkt, S. 203; *Frieda Wunderlich*, Farm Labor in Germany, Princeton 1961, S. 16.
- 102 Vgl. *Berthold*, a. a. O., S. 557 f., sowie *Kurt Lippmann*, Die wirtschaftliche Entwicklung der Landwirtschaft und der Wandel im Bereich des Bäuerlichen, in: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 6, 1958, S. 155—176, S. 164 und 170; für die 1830er Jahre s. den Hinweis bei *Harnisch*, Agrarpolitik, a. a. O., S. 106; ferner *Friedrich-Wilhelm Henning*, Der Beginn der modernen Welt im agrarischen Bereich, in: *Reinhard Koselleck* (Hrsg.), Studien zum Beginn der modernen Welt, Stuttgart 1977, S. 97—114, bes. S. 110, 112; *ders.*, Betriebsgrößenstruktur, a. a. O.; *Harnisch*, Boitzenburg, S. 255 f.; *Weippert*, a. a. O., S. 177—182.
- 103 Nach den Angaben bei *Hahn*, S. 82 f., bestand auf den bäuerlichen Besitzungen 1907 das Personal — außer den Betriebsleitern — in Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern und Schlesien zu bis zu ca. 45 Prozent aus Gesinde, zu höchstens ca. 20 Prozent aus Tagelöhnern und zu bis fast 50 Prozent aus Wanderarbeitern; auf den Besitzungen über 100 ha war das Verhältnis zwischen Gesinde und Tagelöhnern bei einem durchweg geringeren Anteil von Wanderarbeitern ungefähr umgekehrt. Posen zeichnete sich dagegen durch einen hohen Anteil von Tagelöhnern auf den mittleren, einen hohen Gesindeanteil auf den Großgütern aus. Auch *Hartmut Zwahr*, Über Agrarstruktur und bäuerliche Klassenverhältnisse in den Kreisen Bautzen und Kamenz (1882—1914), in: *Lëtöpis*, Reihe B 8, 1961, S. 32, kann für die Amtshauptmannschaft Bautzen 1907 zeigen, daß die Gesindehaltung besonders in mittel- und großbäuerlichen Betrieben zwischen 5 und 100 ha verbreitet war, während in Betrieben über 100 ha relativ weit mehr Landarbeiter beschäftigt wurden; vgl. *Musiat*, S. 26 f., 40.

aggregierten Daten der Gesindestatistik isolieren, wenn diese noch unterhalb der Ebene der Regierungsbezirke regional differenziert werden könnte. Komplizierend wirkt sich insbesondere aus, daß statistisch zwar das Gesinde vergleichsweise genau, die sonstigen Kategorien ländlicher Arbeiter dagegen nicht mit der erwünschten Präzision bestimmt werden können. In einem besonders engen Verhältnis zur Gutswirtschaft durch meistens einjährige Kontrakte, Wohnungen am Hof und Naturaliendeputate sowie geringe Viehhaltung und Gartenwirtschaft lebten beispielsweise in Schlesien die Gärtner oder Kontrakter, in Posen die Komorniks (Mietmänner), im nordostpreußischen Raum die Katenleute und Insten, die in Ostpreußen einen zweiten Mann, den Scharwerker, als Gesinde zu halten verpflichtet waren¹⁰⁴; in weiten Teilen Westfalens nahmen die Kötter oder Heuerlinge und Kolonen, die eine vergleichsweise große Eigenwirtschaft gegen Pacht betrieben und zur Arbeitsleistung nach Bedarf gegen geringes Entgelt verpflichtet waren, auf den Gütern und größeren Bauernhöfen eine ähnliche Stellung ein. Neben dieser kontraktlichen Landarbeit gab es überall freie Tagelöhner als Angesessene oder auch Wanderarbeiter, die sich besonders in den Erntezeiten gegen hohe Tagelöhne verdingten. In manchen Gegenden, so in Posen und zum Teil auch in Schlesien, war schließlich die Einstellung von verheiratetem Gesinde unter bestimmten Bedingungen üblich, wenn auch durchweg weiterhin galt, daß Knechte und Mägde unverheiratet waren.

Es liegt auf der Hand, daß diese überwiegend aus örtlichen Rechtsgepflogenheiten, Gewohnheiten und Marktverhältnissen hergeleiteten Unterschiede in den Beschäftigungsarten die Gesindestatistik nachhaltig beeinflussen. Dennoch sind im groben regionalen Vergleich einige Grundzüge erkennbar. Preußen, das jedenfalls noch um 1846 nach dem in dieser Hinsicht führenden Bayern zu jenen Staaten Deutschlands gehörte, die einen besonders hohen Anteil des Gesindes an der Gesamtbevölkerung verzeichneten¹⁰⁵, wies innerhalb seiner Regionen ein auch in anderem Zusammenhang bereits festgestelltes scharfes Ost-West-Gefälle in der Gesindehaltung auf, das sich im Berichtszeitraum offenbar im wesentlichen unter dem Einfluß der frühen Industrialisierung noch deutlich vergrößerte. Hierin schlugen die Unterschiede der älteren Agrarverfassung zu Buche. Grundsätzlich gilt, daß sich die Gesindehaltung im Vormärz in den durch Anerbenrecht und starke Verbreitung mittel- und großbäuerlichen Besitzes gekennzeichneten Gebieten auf recht hohem Niveau erhielt und in den gutsherrschaftlich geprägten Gebieten Ostelbiens, in denen zugleich der Gesindezwang besonders verbreitet gewesen war, selbst im ersten nachrevolutionären Jahrzehnt zum Teil noch bedeutend vermehrte. Dies wird auch mit der Intensivierung der Feldwirtschaft und einer größeren Zug- und besonders Schlachtviehhaltung zusammenhängen; global läßt sich allerdings vorläufig nicht klären, in welchem Umfang der auf den Gutswirtschaften mit den Ablösungen und dabei vielfach erzielten Gebietserweiterungen angefallene höhere Arbeitskräftebedarf nicht nur

104 Über Verbreitung und Bezeichnungen der kontraktlichen Gutstagelöhner in Deutschland s. *Martin Born*, Die Entwicklung der deutschen Agrarlandschaft, Darmstadt 1974, S. 81—83, 99. Zum Folgenden vgl. bes. die nach Regionen gegliederte Erörterung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse bei *Meitzen*, Bd. 1, S. 367—389, sowie die besonders auf »Löhnung und Lebenslage« der ländlichen Arbeiter bezogene Darstellung *ebda.*, Bd. 2, S. 87—115, sowie bei *Alexander von Lengerke* (Hrsg.), *Die ländliche Arbeiterfrage*, Berlin 1849, mit den Ergänzungen in den Mittheilungen des statistischen Bureaus 5, 1852, S. 270—327.

105 Er betrug in Preußen 7,89 Prozent und in Bayern 11,67 Prozent, in Sachsen 7,3 Prozent, Thüringen 1,96 Prozent, Baden 6,6 Prozent, Großherzogtum Hessen 5,63 Prozent, Kurhessen 5,56 Prozent, Nassau 4,52 Prozent sowie im Durchschnitt aller Zollvereinsstaaten 7,84 Prozent; nach *Neubaus*, a. a. O., S. 370. Vgl. allgemein *Rubner*, a. a. O., S. 52 f.

durch Anstellung von Gutstagelöhnern und Wanderarbeitern, sondern auch durch wieder zunehmende Gesindehaltung ausgeglichen wurde. Vielleicht hat zu den einstweilen wachsenden Zahlen auch die Ausdehnung der Kleinstellen beigetragen; man wird ferner die Zunahme der Anbaufläche insgesamt durch die Gemeinheitsteilungen, die Kultivierung der Brachen und den Übergang zur Fruchtwechselwirtschaft zu berücksichtigen haben. Die Schicht der mittleren und größeren bäuerlichen Eigentümer hat sich mit den Agrarreformen nicht wesentlich verändert, doch hat sich ihr Gesindebedarf mit den Ablösungen verringert — eine Entwicklung, die andererseits durch die Intensivierung der Bewirtschaftungsmethoden kompensiert werden mochte, so daß Grund zu der Annahme besteht, die Zunahme der Gesindehaltung in den nordöstlichen Provinzen im gutsherrschaftlichen Bereich zu vermuten. Wahrscheinlich haben sich auch spezielle Verhältnisse wie die Personalsituation der schon ehemals freien unadligen Kölmer und besonders die Haltung von Scharwerkern durch die ostpreußischen Gutstagelöhner in der Statistik niedergeschlagen. Schließlich dürfte die Gesindehaltung gerade in den ostpreußischen Provinzen während der 1850er Jahre darüber hinaus die nunmehr verstärkt einsetzende Landflucht spiegeln, so daß die relativen Zahlen für 1858 bei annähernd gleichbleibenden absoluten Werten eher eine Abnahme der sonstigen Landarbeiterschichten spiegeln.

Diese letzteren Bemerkungen werden auch für den Regierungsbezirk Bromberg und Teile Pommerns zutreffen; im Raum Stralsund blieb dagegen auch später die Wanderarbeit vergleichsweise niedrig¹⁰⁶. Im Regierungsbezirk Potsdam hat sich die Hauptstadtnähe deutlich in einer Verringerung des ländlichen, wohl besonders weiblichen Gesindes, das attraktivere Verhältnisse in städtischen Haushalten fand, ausgewirkt; doch dürfte hier auch bereits das männliche Gesinde die Erwerbchancen in hauptstädtischen Gewerben unter Berufswechsel genutzt haben. In Schlesien wurde die weit überdurchschnittliche Gesindehaltung im Vormärz, in der sicher auch vom Gesindezwang herrührende Wirtschaftsgewohnheiten fortwirkten, vielleicht nicht zuletzt unter dem Eindruck des Arbeitskräftebedarfs in den montanindustriellen Gewerbelandschaften Ober- und Niederschlesiens sowie durch zunehmende Beschäftigung freier und kontraktgebundener Tagelöhner abgebaut, während der Gesindeanteil an der ländlichen Bevölkerung der Provinz Sachsen kaum Veränderungen aufweist. Auch hier können jedoch Verschiebungen durch ländliche Mobilität, Heimgewerbe oder Tagelöhnerarbeit eingetreten sein, die in der Statistik als solche nicht erkennbar sind.

Große Unterschiede zeigt die Entwicklung im westlichen Preußen. Im protoindustriellen Gewerbegebiet um Minden-Ravensberg nahm die an sich niedrige Gesindehaltung weiter ab, und im Münsterland, der Grafschaft Mark und den sonstigen ruhrnahen Landschaften, besonders im Regierungsbezirk Düsseldorf, wirkte sich der Sog der aufblühenden Industrieregion zwischen Ruhr und Emscher in einem deutlichen absoluten und relativen Rückgang des landwirtschaftlichen Gesindes aus¹⁰⁷. Das Münsterland war Anerbengebiet nach »sächsischem« Recht mit über Jahrhunderte vergleichsweise stabilen Besitzverhältnissen und einer

106 Vgl. Karl Borr. Breinlinger, *Die Landarbeiter in Pommern und Mecklenburg*, 1. Teil: Die Regierungsbezirke Stettin und Stralsund, Heidelberg 1903, S. 28, 30; s. auch Knapp, Bd. 1, S. 319.

107 Zum Münsterland s., für die frühe Gesindegeschichte leider nur im Überblick, Paul Helmuth Burberg, *Wirtschaftliche und soziale Entwicklungstendenzen in Gesindebetrieben. Eine Untersuchung in ausgewählten Gemeinden des Münsterlandes*, Bonn 1962, S. 9—26; zur Lage der bäuerlichen Wirtschaften auch Josef A. Klocke, *Wirtschaftliche Entwicklung und soziale Lage der Unterschichten in Ostwestfalen von 1830 bis 1850*, Phil. Diss. Bochum 1972, S. 20—39; zur Rechtsgeschichte Arnulf Jürgens, *Bäuerliche Rechtsverhältnisse des ausgehenden 18. Jahr-*

traditionellen Präferenz der nachgeborenen Bauernsöhne für den Gesindedienst; ähnliche Grundzüge trafen im linksrheinischen Regierungsbezirk Düsseldorf zu, während in der südlichen Rheinprovinz die Realteilung nach »fränkischem« Recht zur starken Parzellierung geführt hatte, so daß es an den neben der Gutswirtschaft für die Gesindehaltung wichtigen mittleren Bauernwirtschaften fehlte. In den Weinbaugebieten der Regierungsbezirke Koblenz und Trier war deshalb und wegen der besonderen Betriebsverhältnisse nur sehr wenig Gesinde anzutreffen, und dieser Zustand blieb im Berichtszeitraum auch erhalten¹⁰⁸. Tagelöhnerhaltung ist im Westen im ganzen vergleichsweise gering gewesen; die älteren und jüngeren Industrielandschaften haben diesen durchweg mobileren Bevölkerungsteil rasch absorbiert. Nicht notwendig war in den stark oder doch überwiegend landwirtschaftlich geprägten Regionen die Gesindehaltung im Vormärz besonders hoch, wie Teile Pommerns und der Rheinprovinz sowie, aus dem Gegenteil, die Regierungsbezirke Düsseldorf, Arnsberg und Stralsund zeigen. Wo sich in den 1850er Jahren die ländliche Prägung der Erwerbsbevölkerung besonders deutlich verringerte, blieb die Gesindezahl durchweg auf demselben Stand, so daß der Gesindeanteil bedeutend zunehmen konnte. Dieser Umstand läßt nicht notwendig auf eine geringere Mobilität des Gesindes schließen; auf die Wanderungsbereitschaft der Knechte und Mägde wirkten sich vielmehr neben den »Pull«-Faktoren wie Stadt- oder Industrienähe vor allem die strukturellen Grundzüge des Beschäftigungsverhältnisses aus: Die Gesindeordnung, besonders ihre auf den Gesindevertrag bezogenen Regelungen und die langen Dienstfristen, waren nicht eben vom Geist der Freizügigkeit getragen. Sowohl für erbberechtigte Bauernsöhne, die, um später den elterlichen Hof zu übernehmen, gern für einige Jahre in fremde Dienste gegeben wurden, als auch für nichterbende Bauern- und Landarbeiterkinder blieb der Gesindedienst zudem auch nach den Agrarreformen eine wenngleich oft vieljährige Übergangsphase¹⁰⁹. Man diene von der Konfirmation bis zur Eheschließung, mit der früher oft die Übertragung einer kleineren Hofstelle im Bereich der Gutswirtschaft verbunden gewesen war, während nach den Reformen Knechte und Mägde nach der Heirat als kontraktgebundene Gutstagelöhner am Hof blieben oder sich als freie Tagelöhner niederließen. An die Stelle solcher Niederlassungen trat besonders seit der Jahrhundertmitte zunehmend die Wanderung des noch Unverheirateten in die Stadt- und Industrieregionen mit ihren weitaus attraktiveren Einkommensaussichten. Der Anteil verheirateten Gesindes, das am Hof lebte, hat nach den Reformen zwar offenbar, mit starken örtlichen Unterschieden, leicht zugenom-

hunderts in Westfalen und im östlichen Preußen, in: Westfälische Zeitschrift 126/127, 1976/77, S. 91—139. Die Gesindelöhne waren in Industrienähe besonders hoch; vgl. [Alexander von Lengerke], Reisebemerkungen, in: Annalen der Landwirtschaft, Jg. 5, Bd. 9, 1847, S. 361—363, wo ergänzt wird, die Sittlichkeit des Gesindes sei hier »rühmenswert«, man habe »den gehörigen Grad der Schulbildung«. Zum Heuerlingswesen vgl. Ludwig Hempel, Heuerlingswesen und crofter-system, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 5, 1957, bes. S. 175—177.

108 Damit wird eine Vermutung von Matter, a. a. O., S. 42, bestätigt; vgl. auch K. W. Arnold, Über die materielle Lage der arbeitenden Klassen in den Weinbaudistrikten des Koblenzer Regierungs-Bezirktes, in: Annalen der Landwirtschaft Jg. 8, Bd. 15, 1850, S. 107—156, S. 111—113.

109 Die Charakterisierung des Gesindedienstes als Übergangsphase schließt nicht die Existenz »von spezifischen sozialen Gruppeneigenheiten der Lebensweise des Gesindes«, die Musiat, S. 44, gegen v. d. Goltz hervorhebt, aus. Siehe auch Kollmann, a. a. O., S. 276; Hartinger, a. a. O., S. 627; Bleiber, S. 72 (»Durchgangsstadium«).

men, ist aber durchweg sehr niedrig geblieben¹¹⁰. Auch der Gesindedienst auf Lebenszeit ist im 19. Jahrhundert offenbar häufiger geworden.

V. BEMERKUNGEN ÜBER LEBENSVERHÄLTNISSE, MOBILITÄT UND PROTESTVERHALTEN DES LANDWIRTSCHAFTLICHEN GESINDES

Das Gesinde trat den ersten Dienst gewöhnlich 14jährig zu Ostern (»Osterjungen«, »mädchen¹¹¹«) an. Etwa zwei Jahre lang wurden die Jugendlichen durchweg mit leichteren Feld- oder Stallarbeiten oder Hütediensten, zu denen man gern auch Kinder heranzog, beschäftigt; hiernach rückten, wenn nicht eine Unterbrechung durch den Militärdienst eintrat, die Jungen zu Kleinknechten, die Mädchen zu Mägden — die Bezeichnungen waren von Gegend zu Gegend sehr verschieden — auf. Die Gesindehierarchie stufte sich weiter nach Großknechten und -mägden, und auf großen Höfen war oft ein Meisterknecht mit Aufsichtspflichten angestellt¹¹². Gelegentlich unterschied man (niedere) Pferde- sowie Pflug- und Ochsenknechte, in Westfalen etwa die Unter- und Oberenken, bei den Mägden auch Jungmägde von Kuh- oder Stallmägden, Küchenmägden und der Hauptmagd. Immer aber blieb die Hierarchie innerhalb des Gesindes erhalten. Aus Schlesien wird beispielsweise berichtet, daß die Brotverteilung nach den Gesinderängen zu erfolgen hatte¹¹³. Gerade auf der niederen Ebene mochte die ältere Tendenz zur ständischen Abschließung und Rangbildung in Unterwürfigkeit und Dünkel fortwirken¹¹⁴.

Naturgemäß wurde der Arbeitsalltag des ländlichen Gesindes vom saisonalen Rhythmus landwirtschaftlicher Produktion bestimmt. Man arbeitete, wie es die Tageslichtverhältnisse zuließen: im Sommer oft von 4 Uhr früh bis zum Abend, im Winter um so kürzer auf dem Felde, um abends und bei schlechter Witterung Dresch- oder Spinnarbeiten auf dem Hof zu verrichten. Stalldienste, Füttern und Melken mußten auch an Sonn- und Feiertagen durchge-

110 Vgl. hierzu bes. *Hanssen*, S. 20 f.; *Meitzen*, Bd. 2, S. 94, 101, 105, 110; *Knapp*, Bd. 1, S. 23 f., 67, 76 (lassitische Bauern sind »angesiedeltes Gesinde«); *v. d. Goltz*, *Gesindewesen*, S. 14; für das Ende des 19. Jahrhunderts: *Quante*, a. a. O., S. 496; *Käbler*, S. 43; *Engelsing*, *Arbeitsmarkt*, a. a. O., S. 235: 1882 sind in Deutschland 87 Prozent der männlichen und 96 Prozent der weiblichen Dienstboten unverheiratet.

111 Vgl. *Goldschmidt*, S. 37. — Die folgenden kursorischen Bemerkungen zur Lage des Gesindes (bes. auf der Grundlage der in Anm. 104 genannten Darstellungen) können eine aus den Quellen gearbeitete Analyse, wie sie in dem Werk von *Musiat* unter volkswissenschaftlichen Schwerpunkten vorliegt, nicht entfernt ersetzen. Hier soll nur ein allgemeiner Eindruck gegeben werden; zur genaueren Untersuchung wären regionale Quellen erst noch zu erarbeiten (vgl. bes. *Matter*, a. a. O., *Ilisch*, a. a. O., sowie die Beiträge von *Kramer*, a. a. O.).

112 Über Gesindekategorien und -hierarchien vgl. *Ilisch*, a. a. O., S. 262; *Matter*, a. a. O., S. 41—43; *Engelsing*, *Arbeitsmarkt*, a. a. O., S. 163—166, 176—183; *Hartinger*, a. a. O., S. 611; s. auch die wiederholten Guts- und Reisebeschreibungen in den *Annalen der Landwirtschaft*, z. B. *Proselger*, Über den Zustand der landwirtschaftlichen Verhältnisse im Graudenzer Kreis 1843, Jg. 4, Bd. 8, 1846, S. 70—77; *Mentzel*, Der landwirtschaftliche Betrieb im Jever Lande, Jg. 10, Bd. 20, 1852, S. 186—188; *A. König*, Über die landwirtschaftlichen Verhältnisse und Zustände im Kreise Memel, Jg. 6, Bd. 11, 1848, S. 407 f.; *Lüdersdorff*, Die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Labiau Kreises, Jg. 7, Bd. 13, 1849, S. 126—131; ferner *Klatt*, S. 16, 19.

113 *Klotz*, S. 68.

114 Vgl. die Bemerkungen von *Heinz Otto Lichtenberg*, Unterhaltsame Bauernaufklärung. Ein Kapitel Volksbildungsgeschichte, Tübingen 1970, S. 31.

führt werden. Freizeit im modernen Sinn hat es auf dem Lande kaum gegeben, wohl aber Pausenzeit, Arbeitsunterbrechung, abendliche Ruhezeit und Festzeiten im Wechsel des Kirchenjahres sowie Wochen stärkster Arbeitsanstrengung zur Aussaat- und Erntezeit oder Tage relativer Arbeitsruhe im Winter. Ländliche Arbeit erlaubte gewisse Handlungsspielräume durch eigene Zeitdispositionen; sie war andererseits Schwerarbeit und von geringer Abwechslung. Das Gesinde wohnte in mittleren bäuerlichen Wirtschaften und Vorwerken in den Hofgebäuden neben oder über den Stallungen. Auf den großen Gütern gab es eigene Gesindegebäude, in denen oft, so wiederum besonders in Schlesien, »durchaus traurige« Verhältnisse in hygienischer und moralischer Hinsicht herrschten¹¹⁵. Man schlief dann stets in Gruppen, manchmal sogar mehrere Gesindefamilien, in einer Stube oder bestenfalls in niedrigen, dunklen Kammern. In der Beköstigung gab es starke regionale Unterschiede — Fleisch wurde jedenfalls selten, oft nur an Festtagen, in den preußischen Westprovinzen jedoch deutlich häufiger gereicht; es überwogen Mehl- und Kartoffelspeisen, und vielerorts, so einmal mehr in Schlesien, war regelmäßiger exzessiver Branntwein- und Biergenuß verbreitet¹¹⁶. Auch über die Löhne des Gesindes lassen sich, sieht man von einem deutlichen Anstieg nach den Reformjahren und im Jahrzehnt nach 1850 ab, kaum allgemeine Aussagen machen. Ihre Schwankungsbreite lag um 1860 bei Knechten zwischen 20 und 60 Tlr. jährlich, bei Mägden erheblich darunter, und nahe Städte oder Industrieregionen wirkten sich stets in deutlich besseren Verhältnissen aus. Daneben wiederholte sich in den Lohnhöhen, Beköstigungs- und Wohnverhältnissen das aus dem Umfang der allgemeinen Gesindehaltung bekannte Ost-West-Gefälle: In den westlichen Provinzen waren die Zustände weitaus besser, gab es viel weniger Anlaß zu Klagen. Im allgemeinen dürfte das Gesinde bei aller Armut und persönlichen Unfreiheit mit Ausnahme der Hofgänger und Scharwerker überall besser als die ländliche Tagelöhnerschaft zurechtgekommen sein¹¹⁷ — ihm fehlten die Familiensorgen¹¹⁸, es war meist der Wohnungs-, Bekleidungs- und Beköstigungsprobleme enthoben und konnte über das wenn auch sehr geringe Entgelt einigermaßen frei verfügen.

Vor allem verfügte das Gesinde über die Möglichkeit, sich unzuträglichen Arbeits- und Daseinsverhältnissen und herrschaftlichem Zwang, nachdem beides allerdings mindestens ein Jahr ertragen worden war, durch Stellenwechsel und Abwanderung zu entziehen. Deutlich nahmen die Klagen über den Gesinde- und allgemeinen Arbeitskräftemangel auf dem Lande seit den 1850er und 1860er Jahren wieder zu. Gemessen an den nachrevolutionären Jahrzehnten, war der Mobilisierungsgrad der ländlichen Bevölkerung im Vormärz bescheiden geblieben — trotz einer bis Ende der 1830er Jahre anhaltenden Agrarkrise, trotz deutlich er-

115 V. d. Goltz, Arbeiterfrage, S. 60—64; über die Wohnverhältnisse ländlicher Arbeiter gab es wegen des starken Anwachsens der Gruppe der Gutstagelöhner zeitgenössisch eine breite Diskussion, vgl. z. B. Graf Itzenplitz, Die angemessene Einrichtung ländlicher Arbeiter-Wohnungen, in: Annalen der Landwirtschaft, Jg. 11, Bd. 21, 1853, S. 408—410; Linke, Die Einrichtung und Bauart ländlicher Tagelöhner-Wohnungen betreffend, ebda., S. 91—102; aus der neueren Lit. bes. Hans-Jürgen Rach, Bauernhaus, Landarbeiterkaten und Schnitterkaserne, Berlin [DDR] 1974; sowie Friedrich-Wilhelm Henning, Die sachliche Umwelt der unterbäuerlichen Bevölkerung des 18. Jahrhunderts als Ausdruck ihrer sozialen Lebenslage, in: Ethnologie et Histoire, Paris 1975, S. 485—499.

116 Vgl. v. Bally, Oberschlesische Zustände, in: Annalen der Landwirtschaft, Jg. 4, Bd. 7, 1846, S. 67 f., 83.

117 Vgl. v. d. Goltz, Verhandlungen, S. 13, 46—49; Schissler, S. 181.

118 Hierzu Gerhard, S. 101—119, sowie jetzt: Ingeborg Weber-Kellermann, Die Familie auf dem Lande zwischen »Bauernbefreiung« und Industrialisierung, in: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 26, 1978, S. 66—76.

höher Bevölkerungsüberschüsse. Der Pauperismus auf dem Lande erfuhr einstweilen, wie bereits angedeutet, nur partielle Milderung durch Nahwanderung in städtische Zentren, seltener auch bereits in die aufblühenden Industrieregionen; der vormärzliche industrielle Arbeitskräftebedarf blieb punktuell, auf wenige Gebiete beschränkt und auch quantitativ vorläufig wenig bedeutend. Weitere Ursachen für die »verzögerte Abwanderung vom Lande in der Anlaufphase der industriellen Revolution¹¹⁹« finden sich auf dem Lande selbst, in der relativen Isolation und geringen infrastrukturellen Durchbildung der ländlichen Erwerbsregionen, ihrer Verkehrsferne, weiträumigen Besiedlung und schwachentwickelten Kommunikation, der zurückgebliebenen Bildungssituation¹²⁰ und Bedürfnisentfaltung ihrer Einwohner. Von der Phase der Agrarreform bis zur Jahrhundertmitte bestand, entgegen den Befürchtungen vieler Reformgegner, kaum Arbeitskräftemangel auf dem Lande.

Anders in den folgenden Jahrzehnten. Mit dem konjunkturellen Aufschwung vor allem der Montanindustrie in den 1850er Jahren machte sich der Arbeitskräftemangel auf dem Lande wieder bemerkbar¹²¹; er hielt in den 1860er Jahren an und erreichte im Gründerboom der frühen 1870er Jahre mit der Folge deutlicher Lohnaufbesserungen¹²² einen ersten Höhepunkt. Gerade die Gesindehaltung war, wo sie — wie in Ostpreußen oder Mecklenburg — durch Scharwerker bzw. Hofgänger besonders ausgedehnt wurde, von dieser Entwicklung betroffen. Es überrascht nicht, daß sich mit den Klagen über »Auswanderungssucht¹²³« und Gesindenot einmal mehr das Nachdenken über »die in heutiger Zeit [1873] so oft behauptete wachsende Verschlechterung des Gesindes« verband¹²⁴, daß man auf Abhilfe durch Kleinstellen-Ansiedlung, durch Nutzung und Förderung des Hangs der Landarbeiter zur kleinen Garten- und Viehwirtschaft sann¹²⁵. Das ländliche Gesinde war fortan nur noch mühsam in dem während der 1850er Jahre erreichten Umfang im landwirtschaftlichen Betrieb zu halten. Es dürfte sich in dieser Zeit, bedenkt man seine wanderungsförderliche Altersstruktur und geringe familiäre Bindung, zu einer der mobilsten ländlichen Bevölkerungsschichten ent-

119 *Harnisch*, Agrarreformen, a. a. O., S. 72; vgl. *ders.*, Agrarpolitik, a. a. O., S. 109.

120 In der ersten Jahrhunderthälfte bestand das ländliche Gesinde überwiegend aus Analphabeten; vgl. *Engelsing*, Dienstbotenlektüre, a. a. O., S. 193. Dies scheint sich bis in die 1870er Jahre deutlich geändert zu haben; vgl. etwa die durchaus optimistische Einschätzung bei *v. d. Goltz*, Gesindewesen, S. 24. Auch wurde konstatiert, daß sich die Anforderungen mit der Veränderung in den Bewirtschaftungsformen erhöht hätten; vgl. bereits *Julius Schwarzlose*, Der natürliche Zwang zur landwirtschaftlichen Erziehung, deren Aufgabe als Wissenschaft und deren Einführung in die Praxis, in: *Annalen der Landwirtschaft*, Jg. 14, Bd. 27, 1856, S. 432—446, S. 436: »Die träumerisch-faule Langsamkeit« früherer Jahrzehnte reiche nicht mehr »für den heutigen Umschwung der Dinge«. Bildungsmaßnahmen der Gutsherren hatte bereits *Krug*, S. 113—116, gefordert.

121 Vgl. aus den zahllosen Zeugnissen etwa *Mager*, S. 399 f.; *Matter*, a. a. O., S. 44; *Bernhard Runne*, Die rechtliche Lage der Dienstboten im Lande Hadeln vom 16. bis 19. Jahrhundert, in: *Jahrbuch der Männer vom Morgenstern* 37, 1956, S. 69—84, S. 78 f.; *v. d. Goltz*, Gesindewesen, S. 18 f.; *E. J. T. Collins*, Labour Supply and Demand in European Agriculture 1800—1880, in: *E. L. Jones/S. J. Woolf* (Hrsg.), *Agrarian Change and Economic Development. The Historical Problems*, London 1969, S. 61—94, S. 72 f.

122 Vgl. *v. d. Goltz*, Verhandlungen, 1872, S. 12 (z. T. gesperrt): »Bis vor kurzer Zeit haben wir unseren Arbeitern so wenig wie möglich gegeben. Jetzt werden wir in die Lage kommen, ihnen so viel wie möglich zu geben, damit wir nur die nötigsten Arbeitskräfte erhalten.«

123 *Ebda.*, S. 15.

124 *V. d. Goltz*, Gesindewesen, S. 22, vgl. *ebda.*, S. 26—28.

125 Vgl. hierzu *Josef Wysocki*, Landwirtschaftlicher Nebenerwerb und soziale Sicherheit, in: *Hermann Kellenbenz* (Hrsg.), *Agrarisches Nebengewerbe und Formen der Reagrarisierung im Spätmittelalter und 19./20. Jahrhundert*, Stuttgart 1975, S. 125—139, bes. S. 127—131.

wickelt haben¹²⁶. In welchem Umfang an dieser Entwicklung neben der bereits erwähnten innerberuflichen Land-Stadt-Mobilität des weiblichen Gesindes nunmehr die Fernwanderung und zwischenberufliche Mobilität des männlichen Gesindes in die städtischen und montan-industriellen Zentren teilhatte, wird nur durch detaillierte Analysen von herkunftsdifferenzierten Zuzugsstatistiken zu klären sein.

Daß ein Zusammenhang zwischen Unzufriedenheit und Abwanderung vom Lande bestand, ist zeitgenössisch nicht verborgen geblieben. Die Unzufriedenheit, so hieß es, nehme zu und sei »zu einer vollständigen Epidemie geworden«, die sich namentlich in der Auswanderung dokumentiere; überhaupt sei letztere »der allerempfindlichste Streik, welchen der ländliche Arbeiter machen kann¹²⁷«. Man wird in der Einschätzung eines solchen Protestverhaltens vor allem berücksichtigen müssen, daß der ländliche Protest eine lange, um Jahrhunderte zurückreichende und erst 1848/49 zu einem vorläufigen Abschluß gelangende Tradition aufweist. Er hat in den gutsherrschaftlich geprägten Agrarregionen außerordentliche Wucht und Zählebigkeit annehmen können und erreichte im östlichen Preußen einen Höhepunkt in den Jahren 1787 bis 1811¹²⁸; auch die reformauslösende Bedeutung dieses Protests ist nicht gering zu veranschlagen¹²⁹. Leider erlauben Überlieferung und Literatur, einmal abgesehen vom Forschungsstand, vielfach nicht, ausreichend zwischen bäuerlich-antifeudalem Protest auf der einen, Beschwerden, Widerstand und Aufruhr von — in welcher Form auch immer — lohn- und existenzabhängigen ländlichen Arbeitern gegen Zwang und Ausbeutung auf der anderen Seite zu unterscheiden; nach Studien wie jenen E. P. Thompsons erscheint überhaupt fraglich¹³⁰, ob die Forschung mit überwiegend an modernen industriekapitalistischen Markt-

126 Auch *Engelsing*, Arbeitsmarkt, bemerkt a. a. O., S. 201, daß »in der liberalen Ära zwischen 1848 und 1876 die Fluktuation der häuslichen Dienstboten einen Höhepunkt erreichte«. Dies korrespondiert u. E. mit den Erscheinungen auf dem Lande.

127 *V. d. Goltz*, Verhandlungen, S. 15 f.; vgl. auch *Mager*, S. 395.

128 Vgl. die nützliche kartographische Erfassung im *Atlas zur Geschichte*, Bd. 1, Gotha/Leipzig 1973, S. 79 (1789—1806) und S. 89 (1848/49). Überhaupt hat sich die jüngere DDR-Forschung in besonderem Maße um die Erforschung des ländlichen spätfeudalen Protests bemüht; vgl. etwa *Gerhard Heitz*, Zu den bäuerlichen Klassenkämpfen im Spätfeudalismus, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 23, 1975, S. 769—782; *ders. u. a.* (Hrsg.), *Der Bauer im Klassenkampf*. Studien zur Geschichte des deutschen Bauernkrieges und der bäuerlichen Klassenkämpfe im Spätfeudalismus, Berlin [DDR] 1975; *Hartmut Harnisch*, Landgemeinde, feudalherrlich-bäuerliche Klassenkämpfe und Agrarverfassung im Spätfeudalismus, in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 26, 1978, S. 887—897; s. auch Anm. 135. Von westlicher Seite s. die eher soziologischen Erörterungen von *E. J. Hobsbawm*, Peasants and Politics, in: *Journal of Peasant Studies* 1, 1973/74, S. 3—22; *Henry A. Landsberger* (Hrsg.), *Rural Protest: Peasant Movements and Social Change*, London/Basingstoke 1974, S. 1—64 (Einleitung des Hrsg.). Zur Frage des Abebbens ländlichen Protests in Deutschland nach der Reformära s. u. a. *Puble*, S. 49; *Bleiber*, S. 135; *Wolfgang Reinhard*, Theorie und Empirie bei der Erforschung frühneuzeitlicher Volksaufstände, in: *Hans Fenske u. a.* (Hrsg.), *Historia Integra*. Festschrift für Erich Hassinger zum 70. Geburtstag, Berlin 1977, S. 173—200, S. 198 f.

129 Vgl. bereits *Krug*, S. 118: Bemühe man sich um Reformen auf dem Lande, dann habe man »keine Revolution, Aufruhr und Unruhen zu besorgen«; s. ferner bes. *Harnisch*, Reformmaßnahmen, a. a. O., S. 139 f.; sowie *Bleiber*, S. 155, gegen entsprechende Formulierungen von *G. Franz* und *F. Lütge*.

130 Vgl. bes. *E. P. Thompson*, The Moral Economy of the English Crowd in the 18th Century, in: *Past & Present* 50, 1971, S. 76—136; jetzt deutsch unter dem Titel: Die »sittliche Ökonomie« der englischen Unterschichten im 18. und 19. Jahrhundert, in: *Detlev Puls* (Hrsg.), *Wahrnehmungsformen und Protestverhalten*. Studien zur Lage der Unterschichten im 18. und 19. Jahrhundert, Frankfurt 1979, S. 13—80 (mit Kürzungen im Anm.-Teil). Zur Protestforschung im deutschen Vormärz s. *Geschichte und Gesellschaft* 3, 1977, H. 2.

lagen und Protest-, sprich: Streikformen orientierten Fragen und Begriffen dem vorindustriellen ländlichen Protest und seinen sozialen und ökonomischen Voraussetzungen gerecht zu werden vermag. Eine schichtspezifisch differenzierende Beurteilung des ländlichen Protestverhaltens ist allemal erforderlich — man denke nur an die vermutlich weitgehend die relative Konfliktruhe auf dem Lande nach den Agrarreformen erklärende Spaltung des ländlichen Protestpotentials in der Folge der Reformen in wenigstens teilweise befriedigte (spannfähige mittlere und größere Bauern) und in vernachlässigte Protestträger (klein- und unterbäuerliche Schichten; lassitische Zeitpächter und ähnliche Kategorien, kontraktliche und freie Landarbeiter, Gesinde).

Selbst von konservativer Seite¹³¹ wurde den auf den Gütern dienenden Arbeitern — hier den schlesischen Dreschgärtnern — zu Beginn des 19. Jahrhunderts sogar bescheinigt, sie hätten

»ein gemeinschaftliches Bewußtsein, einen gewissen Esprit de corps, der bald schlechter, bald besser in seinen Folgen ist, je nachdem ihn schlaffe Trägheit oder Liebe zum Gewinn, durch Fleiß und Betriebsamkeit geleitet, bestimmt«.

Eine beeindruckende Schilderung solchen Gruppenverhaltens stammt von Gerhart Hauptmann¹³²:

»Ich sah den verborgenen Kampf, der [dem Gutsbetrieb] zugrunde lag. Alle diese Gutsleute, Ochsen- und Pferdeknechte, Stallmägde, Tagelöhnerinnen und Tagelöhner, die in der Küche des Gesindehauses oder in ihren engen, halbverfallenen Katen ihre Kartoffeln kochten, verschlossen einen Ingrim bei sich, den ihre scheinbar naturgegebene und selbstverständliche Lage, die sie nur widerwillig trugen, ihnen aufnötigte. Ich hatte heute morgen etwas davon zu fühlen bekommen und spürte ihn plötzlich überall.« »Da Knechte, Mägde, Tagelöhner und Tagelöhnerfrauen ihre Arbeit nicht freiwillig, sondern durch die Not gezwungen mit knirschendem Ingrim verrichteten, lebten sie ja in Sklaverei. Die Sklaverei war nicht abgeschafft. Mein Bemühen, die verhaßte obere Schicht als notwendig, ja verdienstlich hinzustellen, fruchtete nichts [. . .].«

Obwohl zwischen beiden Zeugnissen ein Abstand von mindestens zwei Generationen liegt, scheint es, als habe sich seit den Agrarreformen und der ihnen vorausgehenden Protestwelle in Schlesien und andernorts kaum etwas am Zwangscharakter gutsbetrieblicher Arbeit geändert — mit der bedeutenden Ausnahme, daß nunmehr die ehemals zur Avantgarde des Widerstands gehörende Gruppe der erbuntertänigen dienstpflichtigen Bauern aus der Widerstandsfront herausgebrochen (worden) war. Den Restgruppen mußte wegen ihrer geringen überkommenen Rechte, die stets den Kristallisationskern bäuerlichen Widerstands gebildet hatten¹³³, wegen der unterschiedlichen rechtlichen und sozialen Formen ihrer Abhängigkeit und aus einer Reihe weiterer Gründe gemeinsames interessenverbundenes Handeln schwer-

131 Oeconomische Winke, vorzüglich in Hinsicht auf eine mit dem rationellen Betriebe der Oeconomie verträglichere Ablohnung der Hofegärtner, in: *Annalen des Ackerbaues*, Jg. 1, Bd. 1, 1805, S. 784—808, S. 798. Daß bereits 1812 Arbeitgeberkoalitionen zur Minderung des Gesindelohns auf dem Lande nachweisbar sind, zeigt *Klein*, S. 85.

132 *Das Abenteuer meiner Jugend*, Berlin 1956, S. 254, 309 f., zit. nach *Schaaf*, S. 152, Anm. Über »latente Formen des bäuerlichen Klassenkampfes und die Flucht« s. *Józef Leszczyński*, *Der Klassenkampf der Oberlausitzer Bauern in den Jahren 1635—1720*, Bautzen 1964, S. 52—60; s. auch *Bleiber*, S. 152 u. ö.

133 Siehe bes. *Ziekursch*, S. 226 ff., zum Widerstand gegen die Feudallasten; über das Verhalten der Landbevölkerung während der französischen Besetzung und in den Befreiungskriegen s. *Walter Görlitz*, *Die Junker*, Glücksburg 1956, S. 168, sowie *Franz*, *Geschichte*, S. 256, 263—267; als Überblick vgl. jetzt: *Klaus Gerteis*, Regionale Bauernrevolten zwischen Bauernkrieg und Französischer Revolution. Eine Bestandsaufnahme, in: *Zeitschrift für Historische Forschung* 6, 1979, S. 37—62.

fallen. Für das Gesinde wirkte sich erschwerend seine Rechtssituation, aber auch das Selbstverständnis vom Dienstbotendasein als Übergangsphase und vor allem die wie immer ausgeprägte Bindung an die bäuerlichen Haushalte aus. Gesindeprotest hat gleichwohl stattgefunden, hat sich der überkommenen Formen der Konfliktkanalisierung bedient und sich in erster Linie in Gestalt von Beschwerden an die Ortspolizeibehörden niedergeschlagen¹³⁴. Beschwerden fruchteten freilich wenig in einem voreingenommenen oder gar im einseitigen Interesse dienstbaren Behördenapparat. Das typischere Kampfmittel des Landvolks waren, besonders in Spannungszeiten, Petitionen einzelner oder ganzer Bauerndörfer und deren Überreichung an höchster Stelle. Immediateingaben, wiederholte Deputationen bis vor die Stufen des Throns kennzeichnen, getragen von der »Illusion vom gerechten König¹³⁵«, den legalistischen Rahmen ständischer Konfliktregelung. Noch die umfassenden Adressenbewegungen in der Revolution 1848/49, noch die Aktionen der frühen Handwerker- und Arbeiterbewegung sind aus ähnlichem Denken entsprungen. Stand auch das Petitions- und Immediateingabenrecht jedem Untertanen zu, so waren doch die Voraussetzungen einer gerechten Funktion solcher Konfliktregelung auch im ländlichen Bereich, wenn sie denn je bestanden hatten, längst zerbröckelt: Demographische und soziale Entwicklungen stellten die Effizienz des Petitionswesens schon aus pragmatischen Gründen in Frage, das Aufkommen der verschiedensten Interessen im und am Staat durchlöcherte zunehmend die überkommenen Vorstellungen vom bonum omnium, und der tendenziell systemsprengende Charakter schon der ländlichen Massenbewegungen um die Wende zum 19. Jahrhundert hatte längst andere Aktionsformen von deutlich größerer Wirkungskraft hervorgebracht¹³⁶.

134 Eine entsprechende Quelle (Beschwerde einer Zwangsmagd gegen brutale Behandlung 1803) findet sich abgedruckt bei *Lehmann*, S. 224; s. auch *Hedemann*, a. a. O., S. 178; *Erwin Frebe*, Lasten, Leiden und Widerstand märkischer Bauern im 18. Jahrhundert, in: *Geschichtsunterricht und Staatsbürgerkunde* 7, 1965, S. 914—921. Ähnliche Quellen — meist handelt es sich um Protokollaufnahmen mündlich vorgetragener Beschwerden von des Lesens und Schreibens unkundigem Gesinde — sind vielfach archivalisch überliefert und harren einer systematischen Bearbeitung; vgl. z. B. Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Regierung Düsseldorf 8906, 8907; s. auch *Kramer*, Lage, a. a. O., S. 31—36.

135 *Bleiber*, S. 160; über Petitionsbewegungen der Landbevölkerung s. etwa *Sakai*, S. 142—148; *Franz*, Geschichte, S. 250—254; *Hübner/Kathe*, Bd. 1, S. 81 f.; während der Revolution 1848/49 u. a. *Helmut Bleiber*, Die Haltung der Parteien gegenüber der Landbevölkerung in der Wahlbewegung im Frühjahr 1848 in Schlesien, in: *Jahrbuch für Geschichte* 7, 1972, S. 407—457, S. 409—412; *ders.*, Zum Anteil der Landarbeiter an den Bewegungen der Dorfbevölkerung in der deutschen Revolution 1848/49, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 1975/IV, S. 65—81; *Roland Zeise*, Bauern und Demokraten 1848/49. Zur antifeudalen Bewegung der sächsischen Landbevölkerung in der Revolution vom Sommer 1848 bis zum Vorabend des Dresdner Maiaufstandes, in: *Jahrbuch für Regionalgeschichte* 4, 1968, S. 148—178; bes.: *Hans Hübner*, Die mecklenburgischen Landarbeiter in der Revolution von 1848/49, in: *Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung* 10, 1968, S. 858—875, S. 871 f.; sowie den in Anm. 23 zitierten, inzwischen veralteten Aufsatz von *G. Franz*.

136 Vgl. schon *August H. Hoffmann von Fallersleben*, Gesammelte Werke, Bd. 4, Berlin 1891, S. 146: »Das Beten und das Bitten ist erlaubt,/ja, und erlaubt ist alles überhaupt,/was niemals nützt den armen Untertanen.« Zit. nach *Bleiber*, Reform, S. 142. Zu Parallelen in der Bergarbeiterschaft s. *Klaus Tenfelde*, Sozialgeschichte der Bergarbeiterschaft an der Ruhr im 19. Jahrhundert, Bonn-Bad Godesberg 1977, S. 397 ff. u. ö. — Die vorstehenden Bemerkungen zum ländlichen Protest möchte ich in Kürze in einer vergleichenden Studie über Motive und Formen ländlichen und frühproletarischen Protests vertiefen. Es wird daher an dieser Stelle weitgehend auf Fallanalysen und Quellenbelege verzichtet.

Zu diesen Aktionsformen gehörten vor allem im gutsherrschaftlichen Bereich die Drohung mit Gewalt und die Gewalt selbst — individuell oder kollektiv, heimlich oder offen bis hin zum Aufruhr wider die Zwangsherrschaft. Auch das Gesinde war durchaus an solchen Auseinandersetzungen beteiligt¹³⁷. Man wird den gewalttätigen Protest ländlicher und frühindustrieller Unterschichten nicht als einen blindwütigen, irrationalen Aktionismus mißverstehen dürfen. Rationalität oder deren Abwesenheit, gar Irrationalität, ist, legt man den Begriffen einen gegenwartsbezogenen und darin unveränderlichen Inhalt und Wert bei, eine dem vor- und frühindustriellen Unterschichtenverhalten unangemessene Kategorie. Diese Gewalt hatte ihre eigene Vernunft, die sich dem einem modernen Normen- und Institutionsgefüge und dessen konfliktausgleichender Funktion zugewandten Betrachter nur schwer erschließt. Sie war in einer Phase des Übergangs, des Versagens überkommener Instrumente der Konfliktregulierung eine sinnvolle Auswegstrategie, weil und solange neue Formen des Konfliktausgleichs fehlten, die dem Aufkommen abhängiger, ausgebeuteter Schichten und der wachsenden Dominanz interessenverbundenen Handelns in einem sich ordnenden System auf neuer wirtschaftlicher, sozialer und rechtlicher Grundlage entsprachen. Aber nicht nur das; Gewalt gehörte in einer Gesellschaft, in der sich das Gewaltmonopol der Obrigkeit anerkanntermaßen in Prügelstrafen und Züchtigungsrechten entlud und in der beispielsweise Erziehung durch Zwang weithin geteilte Überzeugung war, zum Alltag des Verhältnisses zwischen Untertanen und Herrschaften. Was sich an Aufklärertum während der Reformära von oben durchsetzte, stieß innerhalb von Subsystemen auf anhaltenden Widerstand. Man wird ferner berücksichtigen müssen, daß der oft genug gewalthafte Widerstand gegen Rechtseinbußen und Rechtlosigkeit aus besonders tiefliegenden, zum Teil auch religiösen Überzeugungen von der Rechtlichkeit und Richtigkeit einer Ordnung legitimiert schien, in der noch der geringste Untertan im Wechselbezug von Schutz und Dienstleistung Anspruch auf eine auskömmliche Existenz hatte. Im Selbstverständnis des ländlichen Arbeiters maß sich daher das erwartete Entgelt für geleistete Dienste nicht an deren Produktivität, sondern an den Bedürfnissen der täglichen Lebenshaltung, und Einschränkungen an diesen Bedürfnissen wurden als Rechtseinbußen, als Eingriffe in das Recht auf auskömmliches Dasein begriffen. Schließlich kannte schon die naturrechtliche Staatstheorie seit dem Spätmittelalter in der Lehre vom gerechten Widerstand des Volks gegen ungerechte Herrschaft einen Notbehelf zur Selbsthilfe, gegebenenfalls durch Gewalt. Es waren nicht so sehr der Hunger und die Entbehrung, die Nötigung und Unterdrückung an sich, sondern das Bewußtsein von der Ungerechtigkeit solcher Zustände, aus dem der ländliche Protest sich nährte; es war die Durchsetzung von Rechtsillusionen¹³⁸ aus der Erinnerung an eine bessere Vergangenheit, an die er sich klammerte. Dieser wie immer zu erklärende Umstand dürfte zugleich die prägnanten Unterschiede zu den weit besser erforschten gewalthaften Aktionen englischer Unterschichten im 18. Jahrhundert bezeichnen.

Es wurde bereits erwähnt, daß dem ländlichen Protestpotential mit der Teilbefriedigung der spannfähigen bäuerlichen Schicht und der wenn auch überaus zögernden Entkleidung der

137 Zahlreiche Quellen (u. a. anonyme Briefe als Hauptform der Gewaltandrohung) bereits bei *Ziekursch*, S. 228—230 u. ö.; vgl. auch *Kramer*, Gutsherrschaft, a. a. O., S. 32; *Christian Oebr*, Studien zur Geschichte der Arbeiterbewegung im ehemaligen Landdrosteibezirk Stade, in: *Stader Jahrbuch* 66, 1976, S. 72—102, S. 80 f.

138 Vgl. neuerdings die Interpretation der Geschichte von Arbeiterschaft und Arbeiterbewegung in Deutschland bei *Barrington Moore*, *Injustice. Social Bases of Obedience and Revolt*, New York 1978.

Gutsherren von ihren patrimonialen Rechten das antifeudale Rückgrat entzogen worden war, daß die »zurückgebliebenen« Träger der Unzufriedenheit in sich scharfe, bewußtseinsspaltende, rechtliche und soziale Daseinsunterschiede aufwiesen. Man wird jedoch, ohne diese These an dieser Stelle ausreichend zu belegen, die relative Konfliktruhe auf dem Lande in der nachreformerischen Zeit und vor allem seit der Revolution 1848/49 auch aus anderen Faktoren, darunter insbesondere der rasch zunehmenden Mobilität der nichtbesitzenden Landbevölkerung, zu erklären haben. Hier findet die zeitgenössische Inbezugsetzung von Unzufriedenheit und Mobilität ihre wichtigste Erklärung: Die Abwanderung vom Lande in die Stadt, von der mutmaßlich schlechteren, aussichtsloseren, in die bessere, auskömmlichere Arbeitsposition und Daseinslage wirkte — auch weil es gerade die besonders »aktiven« Altersgruppen waren, die sich zur Abwanderung entschlossen — auf die Zurückgebliebenen im hohen Maß konfliktpazifizierend. Der Ingrim über erlittenen Zwang ließ sich, wie seit Jahrhunderten immer wieder, nunmehr jedoch in umfassender Weise, durch »Entlaufen« zügeln. Das Zugeständnis der Freizügigkeit im Prinzip war, bei allen Einschränkungen in Recht und Wirklichkeit, die konflikteindämmend wirkende Maßnahme. In der Wanderungsentscheidung entlud sich aufgestaute Unzufriedenheit; nicht weitere Reformen oder gar die Anerkennung von Interessen und Vertretungsrechten auch der ländlichen Unterschichten, sondern die Möglichkeit und Wahrnehmung von Statusverbesserung durch Mobilität war das Ventil, durch das der Protest nunmehr strömte, das ihm seine gewalthafte Spitze nahm und ihn auf Restformen, wie sie Gerhart Hauptmann schildert, zurückdrängte¹³⁹. Die Annahme liegt nahe, daß vor allem die Landflucht Hunderttausender ländlicher Arbeiter das Überleben jener reaktionären Formen ländlicher Arbeitsverfassung, für die das Gesinderecht beispielhaft steht, bis 1918 ermöglichte.

139 Zu Ergebnissen der jüngeren amerikanischen Mobilitätsforschung, die in dieselbe Richtung weisen, s. den Bericht von Jürgen Kocka, Stadtgeschichte, Mobilität und Schichtung, in: Archiv für Sozialgeschichte 18, 1978, S. 546—558, hier S. 556 f.; zur Flucht als Form des Widerstandes s. auch Moore, S. 125. Angeregt durch die nordamerikanische »Frontier«-Diskussion seit F. J. Turner, hat jüngst Günter Moltmann die Ventilfunktion der deutschen Auswanderung im 19. Jahrhundert im Sinne eines Abbaus örtlicher Konfliktlagen in den Abzugsorten, leider jedoch ohne Bezug auf Arbeitskonflikte, betont: Nordamerikanische »Frontier« und deutsche Auswanderung — soziale Sicherheitsventile im 19. Jahrhundert, in: Dirk Stegmann u. a. (Hrsg.), *Industrielle Gesellschaft und politisches System*. Beiträge zur politischen Sozialgeschichte, Bonn 1978, S. 279—296.